



2025-0.595.185-27-A

Bescheid

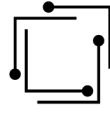
Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 051810t) vom 24.07.2025 wird gemäß §§ 24, 25, 26 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass die WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p) in der Zeit vom 17.06.2025 bis zum 07.07.2025 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung kein Wortprogramm ausgestrahlt hat, das einen Fokus auf Kärnten richtet und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft enthält.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen ihres im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt: Die WELLE SALZBURG GmbH hat in der Zeit vom 17.06.2025 bis zum 07.07.2025 im Versorgungsgebiet ‚Mittel- und Unterkärnten‘ entgegen ihrer Zulassung ein Wortprogramm ausgestrahlt, das nicht in hohem Ausmaß auf das Versorgungsgebiet Bezug nimmt. Sie hat dadurch gegen das Privatradiogesetz verstoßen.“

4. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 22 Abs. 1 PR-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit am 24.07.2025 eingelangten Schreiben erhob die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Beschwerde gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G betreffend das von der WELLE SALZBURG GmbH (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ ausgestrahlte Hörfunkprogramm.

Nach Ausführungen zu ihrer eigenen Zulassung und jener der Beschwerdegegnerin legte die Beschwerdeführerin dar, dass ihr eher zufällig zur Kenntnis gelangt sei, dass die Beschwerdegegnerin ihre bescheidmäßig definierten Auflagen betreffend Programmgestaltung und Programmschema massiv missachte.

Daraufhin sei die Sendestrecke am 04.07.2025 einer genaueren Analyse unterzogen worden. Das Fazit laute:

- Entgegen der Programmdarstellung keine einschlägigen Lokalnachrichten mit aktuell relevanten Themen aus Kärnten;
- Keine nationalen und internationalen Nachrichten um 06:00 Uhr;
- Die Morgensendung und das Vormittagsprogramm bis 12:00 Uhr würden nicht vom Studio in Klagenfurt live moderiert, sondern durchgeschaltet;
- Österreichische Titel 07:00-20:00 Uhr: keine einziger Musiktitel bei Lizenzvorgabe von 10 %;
- Lokalanteile Kärnten:
 - Wochenendwetter, die gleiche Aufnahme zum Wetter seien insgesamt neunmal zwischen 12:00 und 18:00 abgespielt worden (Länge unter 30 Sekunden), weshalb keinerlei aktuelle Temperaturen- oder Wetterschwankungen im Bericht genannt worden seien;
 - Ein Blitzer Kärnten B95 (22 Sekunden).

Zudem sei die Sendestrecke am 07.07.2025 von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr einer Analyse unterzogen worden; diese zeige, dass

- der Wortanteil bezogen auf den Sendetag bei etwa 7,4 % (bestehend aus Moderation, News, Wetter, Verkehr, Jingles),
- der Musikanteil bei etwa 86,3 % und
- der Anteil an Werbung bei etwa 6,3 % liege;
- der Anteil österreichischer Musik an den gesamten Musikminuten liege bei 0,5 % und habe dabei aus gerade zwei Titeln mit einer Gesamtlänge von sechs Minuten und 22 Sekunden bestanden.

Nachrichtensendungen seien zum Teil nur wiederholt worden.

Der Regionalanteil beschränke sich praktisch auf die Berichterstattung zum Wetter. Diese gestalte sich wie folgt: Ausgestrahlt worden sei ein Wetterbericht mit einer Länge von 18 Sekunden und ein Wetterbericht mit einer Länge von 14 Sekunden. In Summe entspreche das 32 Sekunden lokalem

Content für Kärnten. Jedes Wetterfile werde dabei je fünfmal ausgestrahlt, durch diese Wiederholungen ergebe sich eine gesamte Länge aller ausgestrahlten Wettersendungen von 160 Sekunden, was einem Lokalanteil am gesamten Sendetag von 0,185 % entspreche.

Zur Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden, entscheide.

Diese Voraussetzungen lägen vor: Die Beschwerdegegnerin habe in ihrem Zulassungsantrag selbst angegeben, ihr Programm unter anderem vom Programm von „kronehit“ durch mehrere programmgestalterische Unterschiede abheben zu wollen. Tatsächlich habe sie ihr Programm aber durch ungenehmigte grundlegende Änderungen des Programmcharakters immer mehr dem Programm von „kronehit“ angenähert und mache diesem in ihrem Versorgungsgebiet unmittelbar Konkurrenz. Dadurch seien die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin betroffen und diese daher zur Beschwerde legitimiert.

Inhaltlich führte die Beschwerdeführerin weiters aus, dass gemäß § 28a PrR-G grundlegende Änderungen des Programmcharakters der Behörde vorab anzuzeigen seien. Sie dürften erst dann umgesetzt werden, wenn die Behörde die Änderung genehmigt habe.

Nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G, der insoweit auch durch die Materialien bestätigt werde, soll zweifellos nicht jede Änderung des Programmcharakters zu einem Entzug der Zulassung führen. Die von der Beschwerdegegnerin stillschweigend eingeführten Änderungen würden aber deutlich darüber hinausgehen.

Der VwGH habe ausgesprochen, dass eine inhaltliche Änderung im Wortprogramm und der Entfall eines zielgruppenausgerichteten Nachrichten-Service- und Informationsangebots angesichts des im Programmkonzept vorgesehenen Wortanteiles von 10 % bis 25 % alleine ausreichend sei, um eine grundlegende Veränderung des Charakters des beantragten und der Zulassung zu Grunde gelegten Programms zu bewirken. Eine grundlegende Veränderung des Charakters des Programms gemäß § 28 PrR-G sei durch den gänzlichen Entfall des Wortprogramms gegeben (VwGH 2003/04/0028). Vergleichbar habe der BKS ausgesprochen, dass der Entfall des Lokalbezugs (lokale Programmteile aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sowie im Rahmen der Nachrichtensendungen nationale bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich bzw. Verkehrs- und Wetternachrichten, Weltnachrichten, Tipps in den Bereichen Gesundheit, Familie und gesellschaftliches sowie kulturelles Leben) und die Änderung im Musikprogramm durch Entfall der Elemente Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik, wobei besonders die deutschsprachige Musik und Volksmusik sowie heimische Musikgruppen gefördert werden, eine grundlegende Änderung darstelle (BKS 611.113/0001-BKS/2011).

Nach ständiger Rechtsprechung sei die Begründung eines Bescheides zur Auslegung des Spruches heranzuziehen; daher komme auch der Wiedergabe des Programmkonzeptes in der Begründung des Zulassungsbescheides Relevanz zu (VwGH 2003/04/0028). Maßgeblich sei daher nicht nur die im Bescheidspruch festgelegte Programmcharakteristik, sondern auch das in der Bescheidbegründung definierte Programmkonzept. Danach solle das Musikprogramm der Beschwerdegegnerin im „Hot-AC“-Format gestaltet sein. Der Anteil der österreichischen Produktionen im Musikprogramm solle konstant über 10 % betragen und durch eine höhere

Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs ergänzt werden. Abgesehen davon, dass das Format der Beschwerdegegnerin tatsächlich ein „reiches“ AC-Format sei, erreichten die in der Antragsbegründung besonders hervorgehobenen österreichischen Produktionen lediglich 0,5 % der Sendezeit und lägen damit 95 % (9,5 Prozentpunkte) unter den im Lizenzbescheid genannten 10 %.

Nach dem Bescheidspruch richte der Wortanteil den Fokus auf Kärnten und beinhalte neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft. Das Programmkonzept der Beschwerdegegnerin habe angegeben, dass man – in Abgrenzung zu „Ö3“, „FM4“, „KRONEHIT“ und „Radio Austria“ – verstärkt auf regionale Moderation und regionale Information aus Kärnten für Kärnten achten werde. Die Programmphilosophie bekenne sich klar zur lokalen und regionalen Berichterstattung. Auch davon sei tatsächlich keine Spur. Der Regionalbezug tendiere in Wahrheit gegen null und bestehe selbst in diesem Minimalbereich praktisch nur aus Wetterinformationen, die durchwegs wiederholt werden. Daher werde auch die Vorgabe, wonach das Programm eigenständig und auf dieses Versorgungsgebiet zugeschnitten sein soll, nicht eingehalten. Insofern habe sich schon auf der Ebene der inhaltlichen Ausgestaltung des Wortprogramms durch den Entfall des Regionalbezugs eine grundlegende Änderung ergeben.

Auch das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil werde nicht ansatzweise erfüllt, weil der Anteil des Wortprogramms nach den Angaben im Programmkonzept 20 % ausmachen solle. Tatsächlich läge der Wortanteil am 07.07.2025 bei 13,7 % (7,4 % bestehend aus Moderation, News, Wetter, Verkehr, Jingles und 6,3 % Werbung). Damit werde die Vorgabe an den Wortanteil um mehr als 6,3 Prozentpunkte bzw. um 31,5 % des vorgegebenen Wertes von 20 % unterlaufen.

Es könne dahinstehen, ob schon das entgegen dem Bescheid völlige Fehlen eines Regionalbezugs eine grundlegende Änderung iSd § 28 PrR-G darstelle. Denn dies sei jedenfalls in Kombination mit dem Fehlen des Österreichbezugs im Musikprogramm und dem deutlich zu geringen Wortanteil der Fall. In einer Gesamtbetrachtung habe die Beschwerdegegnerin daher eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorgenommen, ohne dies der Behörde vorab anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin beantragte daher, die Behörde möge ein Verfahren nach § 28 PrR-G einleiten und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Beschwerdegegnerin die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes auftragen sowie dies durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Die KommAustria übermittelte die Beschwerde mit Schreiben vom 25.07.2025 an die Beschwerdegegnerin, forderte sie zur Vorlage von Aufzeichnungen vom 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 auf und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 übermittelte die KommAustria zudem ein Schreiben an die Beschwerdeführerin und forderte sie binnen einer Frist von zwei Wochen auf, konkrete Ausführungen dazu zu machen, inwiefern ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen durch die vorgebrachte Rechtsverletzung berührt würden.

Mit Schreiben vom 30.07.2025 legte die Beschwerdegegnerin die angeforderten Aufzeichnungen vor und ersuchte mit Schreiben vom 07.08.2025 um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 11.08.2025 ersuchte die Beschwerdeführerin ebenfalls um Erstreckung der Frist zur näheren Darlegung des Vorliegens ihrer Beschwerdelegitimation.

1.2. Replik der Beschwerdegegnerin

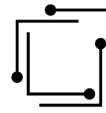
Mit Schreiben vom 14.08.2025 nahm die Beschwerdegegnerin zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, es sei unzulässig zwei Tage von einem Wochenende und den Montag danach als repräsentativ für die Programmgestaltung heranzuziehen, weil dies sehr willkürlich sei. Der Zulassungsbescheid halte nicht fest, dass jeder einzelne Tag so gestalten sein müsse, sondern nur der Durchschnitt. Es komme nicht auf einzelne Tage an, sondern auf den Programmcharakter, der über einen repräsentativen Zeitraum hinweg gebildet werde.

Die Beschwerdeführerin habe sich offenbar bewusst Tage herausgepickt, an denen bei der Beschwerdegegnerin besondere Umstände vorlagen. Es habe von Freitag, 04.07., bis inklusive Montag, 07.07., als Abbautag in Salzburg das Electric Love Festival stattgefunden. Die Beschwerdeführerin habe gewusst, dass diese Veranstaltung für die Beschwerdegegnerin wichtig sei und zahlreiche Mitarbeiter vor Ort gewesen seien, um O-Töne und Interviews einzuholen und für alle Sendegebiete der Beschwerdegegnerin über das Festival zu berichten, was für die Zielgruppe der Beschwerdegegnerin ganz besonders wichtig sei. Das gelte eben auch für die Kärntner Zielgruppe. Denn die Musik-Acts beim Electric Love Festival würden nicht nur Salzburger interessieren, sondern auch Kärntner und das Kärntner Programm umfasse auch die Berichterstattung aus anderen Regionen. Hätte die Beschwerdeführerin andere Tage herangezogen, wäre sie selbst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Darüber hinaus sei aber auch das Analyseergebnis der Beschwerdeführerin für die gewählten Tage inhaltlich falsch. Denn auch am 04.07. und 07.07.2025 habe z.B. der Anteil an österreichischen Produktionen zumindest, wenn nicht deutlich, mehr als 10 % betragen. Die Beschwerdeführerin habe offenbar übersehen, dass es auch Interviews und Beiträge zu den Künstlern gegeben habe. Das Programm und auch der Bescheid spreche von österreichischen Künstlern, was nach dem Verständnis der Beschwerdegegnerin nicht bloß das Abspielen von Musik, sondern auch Informationen zu den Künstlern und O-Töne umfasse. So habe es im Sonderprogramm der Beschwerdegegnerin etwa Interviews vom Electric Love Festival mit folgenden österreichischen Künstlern: Glue Boys, Pazoo, Dominique Jardin, Slashy Disco, Tream oder BTWRKS gegeben. Diese Interviews seien alle auf der Website der Beschwerdegegnerin abrufbar. Am 25.06.2025 liege der Österreichanteil noch viel höher.

Die Beschwerdeführerin habe auch übersehen, dass bei der Beschwerdegegnerin nicht nur österreichische Musiker zu Wort kommen, sondern auch für Verpackungselemente etc. stark auf österreichische Produktionen gebaut werde. Es seien nämlich alle Jingles, Musikbetten bei Beiträgen, Nachrichten, Wetter und Verkehr von einem Salzburger (und damit österreichischen) Produzenten komponiert und produziert. Das zusammen mache einen Österreichanteil am Programm von mindestens 10 % aus.

Zum Vorwurf, dass es keine einschlägigen Lokalnachrichten mit aktuell relevanten Themen aus Kärnten gebe, führte die Beschwerdegegnerin aus, dass es in ihrem Programm im Regelfall



stündlich News für Kärnten, wie man schon aus dem Opener „Nachrichten für Kärnten, Österreich und die ganze Welt“ hören könne, gebe. Dass aber auch stündlich oder täglich etwas Zielgruppenrelevantes in Kärnten passiere, hänge nicht von der Beschwerdegegnerin ab. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin seien zudem um 06:00 Uhr nationale und internationale Nachrichten gesendet worden.

Des Weiteren weise das Programm in Kärnten einen starken Lokalbezug auf. Die Beschwerdegegnerin habe, wie sie der Behörde vor ca. zwei Jahren mitgeteilt habe, einen eigenen Kärntner Wiedergabeplayer. Von diesem aus würden auch die in anderen Sendegebieten für Kärnten gestalteten Beiträge ausgestrahlt. Auch das in Salzburg produzierte Programm werde für das Kärntner Sendegebiet getrennt produziert. Die Behörde sei davon informiert worden. Das Programm für Kärnten sei von 11:00 bis 06:00 Uhr zu 100 % originär. Von 06:00 bis 11:00 Uhr gebe es eine gemeinsame Morgensendung mit drei lokalen/regionalen Ausstiegen pro Stunde und lokaler Werbung, weshalb die Lokalität erfüllt werde. Dass die Moderation nicht aus Klagenfurt komme, ändere daran nichts. Für den Hörer sei das irrelevant, weil er das Programm höre und nicht ein Studio bewundern möchte. Eine Änderung des Programmcharakters stelle das daher auch nicht dar.

Die Formulierung österreichischer Musikanteil im Zulassungsbescheid mit „konstant über 10 %“ stamme aus dem Zulassungsantrag. Allerdings heiße es dort „derzeit liegt der Anteil österreichischer Produktionen am Musikprogramm der Welle1 konstant über 10 %“. Der Zulassungsbescheid beziehe sich explizit auf den Zulassungsantrag. Daher seien die 10 % als Anteil österreichischer Produktionen am Musikprogramm eine Angabe aus damaliger Sicht. Darüber hinaus bedeute die Angabe von 10 % am Musikprogramm nicht, dass österreichische Musik an jedem Tag 10 % des täglichen Programms (24-Stunden-Zeitraum) umfassen müsse, sondern 10 % des Musikprogramms, das wiederum 20 % des gesamten Programms ausmache und das im Durchschnitt. Außerdem bedeute die Formulierung „österreichische Produktion“ nicht notwendigerweise „österreichische Titel“. Selbst wenn man nur die der Beschwerdeführerin wohl nicht zufällig herausgepickten Tage des Electric Love Festivals heranziehe, um das Programm der Beschwerdegegnerin zu analysieren, sei diese Behauptung nicht richtig. Durch die ausschließlich in Österreich produzierten Music-Beds und die Jingles betrage der Anteil an österreichischer Musik am Programm mindestens 10 %. Darüber hinaus umfasse die Berichterstattung eben auch Hinweise auf österreichische Künstler, die beim Electric Love Festival aufgetreten seien, sodass österreichische Musiker zu deutlich mehr als 10 % im Programm Berücksichtigung fänden.

Zum Vorwurf, dass es keinen Kärntner Lokalanteil gebe, brachte die Beschwerdegegnerin vor, dass das Wochenendwetter für Kärnten neunmal am Tag ausgestrahlt worden sei. Ob die Aufnahme immer die Gleiche gewesen sei oder nicht spiele für die Lokalität aber keine Rolle. Wenn es kaum Wetterschwankungen gegeben habe, bestehe auch kein Bedarf, die Berichterstattung zu ändern. Darüber hinaus wurde, wie von der Beschwerdeführerin selbst angeführt, auch eine Verkehrsmeldung (Blitzer) gebracht. Wenn nicht mehr Radarwarnungen einlangen, könne auch nicht mehr berichten werden. Dass sich das Wetter nicht geändert habe, liege auch nicht im Einflussbereich der Beschwerdegegnerin. Dennoch gebe es stets aktuelle Meldungen aus Kärnten für Kärnten. Es sei zudem im Zulassungsbescheid nicht angeführt, dass in jedem Nachrichtenblock lokale Berichterstattung enthalten sein müsse. Im Zulassungsantrag sei im Übrigen auch nicht davon die Rede, dass die Nachrichten stets Beiträge aus Kärnten enthalten müssten.

Auch dazu werde darauf verwiesen, dass fast alle Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin beim Electric Love Festival gewesen seien und die Redaktion daher unterbesetzt gewesen sei.

Schließlich behaupte die Beschwerdeführerin, dass der Wortanteil im Programm der Beschwerdegegnerin nur bei 7,4 % liegen würde. Das sei bewusst verzerrend und falsch. Denn aus dem Zulassungsbescheid gehe hervor, dass der Wortanteil von 20 %, den die Beschwerdegegnerin im Durchschnitt selbstverständlich erreiche, auch Werbung umfasse. Im Zulassungsbescheid sei sogar angegeben, dass der Wortanteil des Programms auch Werbung beinhaltet.

Wie schon ausgeführt, sei eine Gesamtbetrachtung über einen längeren Zeitraum anzustellen. Wie die Beschwerdeführerin sicherlich auch selbst wisse, seien Werbebuchungsvolumen im Sommer, in den Monaten Juli und August, geringer als zu anderen Jahreszeiten. Daher sei der Werbeanteil am Programm und damit auch der Wortanteil am Programm an manchen Tagen in den Monaten Juli und August niedriger als 20 %. Dass und ob Nachrichtenmeldungen wiederholt würden, spiele dabei keine Rolle. Eine Nachricht habe nicht nur für eine bestimmte Uhrzeit Relevanz, sondern könne auch zu anderen Tageszeiten von Bedeutung sein. Nicht alle Hörer würden das Programm durchgehend hören. Selbst an einem von der Beschwerdeführerin ausgewerteten Tag lag der Wortanteil deutlich über 20 %, sogar auf die meisten Stunden des Tages bezogen. Nach den Auswertungen der Beschwerdeführerin habe der Wortanteil am 04.07. zwischen 07:00 und 08:00 Uhr 38 %, zwischen 08:00 und 09:00 Uhr 30,6 %, zwischen 09:00 und 10:00 Uhr 23 %, zwischen 10:00 und 11:00 Uhr 31 %, zwischen 11:00 und 12:00 Uhr 22 %, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr 20 %, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr 24 %, zwischen 14:00 und 15:00 Uhr 23 %, zwischen 16:00 und 17:00 Uhr 24 % und zwischen 17:00 und 18:00 Uhr 27 % betragen. Zur meisten Zeit des Tages sei der Wortanteil daher bei 20 % oder sogar deutlich darüber gelegen. Der 07.07.2025, an dem das ein wenig anders gewesen sei, sei daher allein nicht repräsentativ.

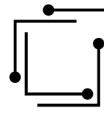
Im Ergebnis seien die von der Beschwerdeführerin aufgezeigten Verfehlungen zum Großteil entweder überhaupt nicht zutreffend oder nur geringfügige Abweichungen vom Programmbescheid an einzelnen Tagen und daher auch nicht repräsentativ. Von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters könne also keine Rede sein. Der Programmcharakter habe sich daher nicht verändert. Die Beschwerdegegnerin sende Musik und Informationen, Nachrichten und Service für ihr Zielpublikum in Kärnten. Die Zielgruppe sei stets die gleiche, auch wenn die Beschwerdegegnerin manchmal Musik spiele, die anderen Formaten zugerechnet werden. Hauptaugenmerk liege aber auf dem „Hot-AC“-Format, was die Auswertungen der Programmaufzeichnungen auch zeigen würden.

Mit Schreiben vom 22.08.2025 forderte die KommAustria die Beschwerdegegnerin zur Vorlage von Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 17.06.2025 auf.

1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 25.08.2025 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zur Aufforderung der KommAustria vom 28.07.2025 und führte zum Vorliegen der Beschwerdelegitimation im Wesentlichen aus, dass wettbewerbsrechtlich völlig unstrittig sei, dass zwischen den Betreibern zweier Radioprogramme ein Wettbewerbsverhältnis bestehe.

Nach der Rechtsprechung bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen suche,



und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleide, eine Wechselbeziehung in dem Sinne bestehe, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden könne; das sei in erster Linie dann der Fall, wenn Gewerbetreibende – mittelbar oder unmittelbar – den gleichen Abnehmerkreis haben (*Heidinger in Wiebe/Kodek*, UWG2 § 1 Rz 143 mwN). Daher sei in ständiger Rechtsprechung zu § 14 UWG gesichert, dass jedenfalls zwischen gattungsgleichen Medien ein Wettbewerbsverhältnis bestehe (vgl. *Wiltschek/Horak*, UWG § 14 E 1035 ff), selbst wenn eines davon gratis vertrieben werde (*Wiltschek/Horak*, aaO E 1036). Auch zwischen der Medieninhaberin des deutschen Privatfernsehsenders „RTL-plus“ und dem ORF (*Wiltschek/Horak*, aaO E 1042) oder dem Betreiber eines Privatradios und einer Gratiszeitung im selben Verbreitungsgebiet bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, weil beide an Werbeeinschaltungen interessiert seien und sich um denselben Kundenkreis bemühten (*Wiltschek/Horak*, aaO E 1043).

Nichts anderes gelte im vorliegenden Zusammenhang: Die Beschwerdeführerin betreibe insbesondere das österreichweite analog-terrestrische Radioprogramm „kronehit“ (sowie weitere in der Beschwerde angeführte digital terrestrische Radioprogramme). Sie finanziere ihre Tätigkeit überwiegend durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation. Die Beschwerdegegnerin betreibe das analog terrestrische Radioprogramm „Welle 1“, das unter anderem für das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ zugelassen sei. Auch diese finanziere ihre Tätigkeit überwiegend durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation. Die Versorgungsgebiete der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin überschneiden sich. Sie seien daher beide an Werbeeinschaltungen interessiert.

Es sei eine nicht weiter beweisbedürftige Tatsache, dass Werbeetats von werbetreibenden Unternehmen nicht beliebig vermehrbar seien (zumal in Zeiten, in denen von allen inländischen Betreibern amtsbekannt der massive Abfluss von Werbeetats an die großen ausländischen Plattformen als gravierendes Problem öffentlich artikuliert werde und zuletzt sogar eine breit angelegte medienübergreifende Informationskampagne gestartet worden sei, um hier Problembewusstsein zu schaffen) und diese Unternehmen ihre Werbeplatzierungen (auch) zielgruppengerichtet gestalten.

Zielgruppen seien im gegenständlich maßgeblichen Zusammenhang die Hörer, an die die in Rede stehenden Radioprogramme ihre Angebote richten würden. Diese würden sich nach den jeweils maßgeblichen Zulassungsbescheiden nur teilweise überschneiden, weil das Programm der Beschwerdegegnerin nach dem Zulassungsbescheid vom 25.05.2022 mit einem Musikprogramm im „Hot-AC“-Format an die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen gerichtet sei und im Wortanteil der Fokus auf Kärnten liege und insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft beinhalte. Demgegenüber sei das Programm der Beschwerdeführerin definitionsgemäß österreichweit ausgerichtet und im Format AC-Pop.

Das bedeute, dass sich nach den Zulassungsbescheiden die Zielgruppen der Programme der Verfahrensparteien nur teilweise überschneiden (dürften), woraus auch nur eine teilweise gleichgerichtete Nachfrage der werbetreibenden Unternehmen, aber auch der Hörer (deren Nachfrage ja auch die möglichen Werbeerlöse beeinflusse), bestehe, während in manchen Hörersegmenten eben keine Übereinstimmungen bestehen (dürften). Dies entspreche auch dem Ansatz des PrR-G, durch unterschiedliche Ausgestaltungen die Programmviefalt zu fördern.

Durch die in der Beschwerde dargelegten, der KommAustria weder vorgelegten und noch weniger von ihr genehmigten eigenmächtigen Änderungen, gleiche die Beschwerdegegnerin ihr Programm tatsächlich jenem von „kronehit“ an. Dies obwohl sie in ihrem Zulassungsantrag selbst angegeben habe, ihr Programm unter anderem vom Programm von „kronehit“ durch mehrere programmgestalterische Unterschiede abheben zu wollen. Dies führe aber nun dazu, dass die Zielgruppen (im Versorgungsgebiet) mehr oder minder vollständig ident würden, was auch dazu führe, dass sich der Wettbewerb um Werbeetats intensiviere, woraus eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin nicht nur möglich, sondern tatsächlich gegeben sei. Die Beschwerdeführerin halte daher ihre gestellten Anträge aufrecht.

1.4. Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin

Mit Schreiben vom 29.08.2025 legte die Beschwerdegegnerin die angeforderten Aufzeichnungen vom 17.06.2025 sowie Sendungsanalysen und Auswertungen dieses Sendetages vor und führte darüber hinaus aus, die von ihr vorgenommene Auswertung zeige, dass der Wortanteil im Zeitraum zwischen 06:00 und 18:00 Uhr deutlich über 20 % betrage. Der Anteil an österreichischer Musik und österreichischen Produktionen habe im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr knapp unter 23 % betragen und im Zeitraum zwischen 18:00 und 06:00 Uhr 12 %. Das ergebe im Tagesschnitt einen Anteil einer österreichischen Produktion von zumindest 20 %.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass der Wortanteil in der Stunde von 07:00 bis 08:00 Uhr ca. 25 %, in der Stunde von 13:00 bis 14:00 Uhr ca. 17 % und in der Stunde zwischen 17:00 und 18:00 Uhr ca. 18 % betragen habe. Im letztgenannten Zeitraum sei auffällig wenig Werbung ausgestrahlt worden. An anderen Tagen sei daher der Wortanteil (inklusive Werbung) höher.

Des Weiteren verweise die Beschwerdegegnerin zu dem von der Beschwerdeführerin kritisierten fehlenden Regionalanteil auf einen hohen Anteil an dem von der KommAustria gewählten Tag, 17.06.2025. Die Beschwerdegegnerin legte dazu eine Liste der aus ihrer Sicht am 17.06.2025 gesendeten lokalen und regionalen Themen vor und führte diesbezüglich aus, dass sich daraus zeige, dass die Regionalität und der Kärntenbezug in ihrem Programm nach wie vor sehr hoch sei.

Die Beschwerdegegnerin verwies außerdem darauf, dass aus ihrer Sicht Regionalität nicht zwingend die Gestaltung von Sendungen im Versorgungsgebiet selbst voraussetze. Es komme auf die Programminhalte an. Der Zulassungsbescheid stelle dazu fest, dass auch moderierte Programmelemente von überregionaler Bedeutung und Musikbeiträge in mehreren Versorgungsgebieten der Welle-1-Gruppe ausgestrahlt werden können. Genau dies sei umgesetzt worden.

Zudem sei das Studio in Klagenfurt nicht Teil des Spruches des Zulassungsbescheides und in mehreren Stellen des Zulassungsbescheides werde darauf verwiesen, dass das Programm von der Welle-1-Gruppe in Zusammenarbeit der verschiedenen Redaktionen für die unterschiedlichen Versorgungsgebiete erstellt werde. Von welchen Standorten aus das Programm gestaltet werde, könne für die Beurteilung des Programmcharakters daher nicht wesentlich sein, wenn dieser selbst nicht geändert werde. Der Standort des Studios habe für die Lokalität nicht die wesentliche Bedeutung, umso mehr in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.09.2025 wurde der Beschwerdegegnerin die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 25.08.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 nahm die Beschwerdegegnerin zum Schreiben der Beschwerdeführerin vom 25.08.2025 Stellung und führte aus, sie sei bereits beim Einlangen der Beschwerde darüber verwundert gewesen, dass die Beschwerdeführerin die der Beschwerdegegnerin vorgeworfenen angeblichen Verstöße gegen das Privatradiogesetz als für sich relevant erachte. Die Beschwerdegegnerin habe sich dies damit erklärt, dass die Beschwerdeführerin versuche, durch ein Verfahren über die behaupteten Rechtsverletzungen der Beschwerdegegnerin die mögliche Einbringung der Zulassung der Beschwerdegegnerin in eine bundesweite Zulassung und damit auch die Erteilung der bundesweiten Zulassung zu verhindern. Letzteres sei nicht gelungen, die bundesweite Zulassung sei ohne die Kärntner Zulassung erteilt worden. Daher könne die Beschwerdegegnerin nun tatsächlich keine wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerin mehr erkennen, die irgendwie mit den behaupteten Rechtsverletzungen in Zusammenhang gebracht werden könnten.

Ein für die Beschwerdelegitimation nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G erforderliches Wettbewerbsverhältnis liege dann vor, wenn der Beschwerdeführer am selben Markt tätig sei. Neben dem Wettbewerbsverhältnis müssten aber auch die Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art in der Beschwerde dargelegt werden. Das seien etwa behauptete Umsatzeinbußen oder Rückgänge im Marktanteil des Beschwerdeführers, was zu einer Reduktion des Erlöspotentials am Werbemarkt führen könnte (siehe *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, S 338 und 339). Die Beschwerdegegnerin zweifle zunächst schon am Wettbewerbsverhältnis. Denn die Beschwerdeführerin betreibe ein bundesweites Hörfunkprogramm im AC-Format, die Beschwerdegegnerin hingegen eines im „Hot-AC“-Format in einem Teil Kärntens. Zu den Programmschwerpunkten der Beschwerdeführerin zählten Informationen aus Österreich und der Welt in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Sport, Technologie und Digitales. Lokale und regionale Ereignisse hätten im Programm der Beschwerdeführerin nach dem Zulassungsbescheid „einen ebenso hohen Stellenwert wie globale Entwicklungen“. Das Programm werde auch „teilweise auch live vor Ort“ erstellt.

Das Programm der Beschwerdegegnerin hingegen sei im „Hot-AC“-Format gestaltet und beinhalte nationale und internationale Nachrichten und lokale Nachrichten sowie Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet. Die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdeführerin würden ganz verschiedene Märkte bearbeiten.

Die Beschwerdeführerin werfe der Beschwerdegegnerin in der Beschwerde zusammengefasst vor, an einem bestimmten Tag nationale und internationale Nachrichten nicht um 06:00 Uhr gesendet zu haben, die Morgensendung nicht in einem Studio in Klagenfurt moderiert zu haben und zu wenig österreichische Titel sowie Beiträge aus Kärnten gesendet zu haben.

Es sei für die Beschwerdegegnerin – abgesehen davon, dass all diese Vorwürfe unberechtigt seien – nicht nachvollziehbar, wie das Weglassen von nationalen und internationalen Nachrichten um 06:00 Uhr in der Früh zu Umsatzeinbußen oder zum Verlust von Marktanteilen bei der Beschwerdeführerin führen könnte. Es sei nicht davon auszugehen, dass irgendein Hörer nicht mehr das Programm der Beschwerdeführerin höre, nur weil er im Programm der Beschwerdegegnerin in Kärnten an einem Tag um 06:00 Uhr in der Früh keine Nachrichten gehört habe und sich nun denke, die lästigen Nachrichten der Beschwerdeführerin veranlassen mich jetzt dauerhaft, das Programm der Beschwerdegegnerin in Kärnten zu hören.

Ob darüber hinaus die Morgensendung für Kärnten vom Studio in Klagenfurt aus oder von irgendeinem anderen Ort der Welt aus moderiert werde, bekomme der Hörer nicht einmal mit. Weshalb er dadurch veranlasst werden sollte, statt das Programm der Beschwerdeführerin jenes der Beschwerdegegnerin in Kärnten zu hören, sei genauso wenig nachvollziehbar. Dies gelte im Übrigen auch für das behauptete Weglassen von österreichischen Titeln und bei der angeblichen Reduktion des Lokalanteils für Kärnten. Die Beschwerdeführerin übersehe, dass sich die Beschwerdegegnerin dadurch nur selbst schädigen würde. Denn mit einer Reduktion des Lokalanteils würde die Beschwerdegegnerin die Attraktivität für die Kärntner Hörerschaft und das Kärntner Publikum reduzieren. Eine Annäherung an ein bundesweites Format brächte der Beschwerdegegnerin nur Nachteile, da sie kein bundesweites Radio sei. Die Beschwerdegegnerin punkte bei der lokalen Bevölkerung und vor allem bei der lokalen Werbezielgruppe, also Werbetreibenden, die an bundesweiten Werbeangeboten nicht interessiert seien, weil dort die Streuverluste zu groß seien. Eine Reduktion des Lokalanteils würde aber nicht dazu führen, dass bundesweite Kunden bei der Beschwerdegegnerin buchen würden, weil sie ihr Sendegebiet damit nicht vergrößern könnte.

Dass die Beschwerdeführerin Umsatzeinbußen dadurch erleiden könnte, dass die Beschwerdegegnerin ihr Programm wie von der Beschwerdeführerin behauptet geändert habe, sei daher ebenso unrealistisch, wie der Verlust von Marktanteilen der Beschwerdeführerin zu Gunsten der Beschwerdegegnerin durch die von der Beschwerdeführerin behauptete Programmänderung. Zum Vergleich würden die Zahlen der RMS aus dem ersten Halbjahr 2025 Viertelstundenreichweiten kronehit 117,1 zu Welle 9,2 betragen. Dadurch werde auch die unterschiedliche Marktsituation zwischen einer bundesweiten und einer lokalen Marktbearbeitung belegt.

Die Beschwerdeführerin übersehe vor allem aber auch, dass sich das Zielpublikum der Beschwerdeführerin und das Programm der Beschwerdegegnerin in Kärnten schon aufgrund der unterschiedlichen Musikformatierung unterscheiden. Die Beschwerdegegnerin strahle ein Musikprogramm aus, das im „Hot-AC“-Format gestaltet sei, die Beschwerdeführerin hingegen ein Musikprogramm im AC-Format. Dazu habe die Beschwerdeführerin nur einen seltsamen Satz in der Beschwerde angeführt („abgesehen davon, dass das Format der Beschwerdegegnerin tatsächlich ein reiches AC-Format ist“). Wenn ein „Hot-AC“-Format ein reiches AC-Format sein solle, mache es die Beschwerdegegnerin aber leider dennoch nicht reich. Schließlich übersehe die Beschwerdeführerin vor allem, dass eine Reduktion des Wortanteils das Programm der Beschwerdegegnerin weiter vom Programm der Beschwerdeführerin wegrücken würde, als umgekehrt. Denn das Programm der Beschwerdeführerin weise laut Zulassungsbescheid einen Wortanteil von „ca. 25%“ auf. Wenn die Beschwerdegegnerin ihren Wortanteil von ca. 20 % weiter reduzieren würde, führte dies zu einer noch deutlicheren Unterscheidung vom Programm der Beschwerdeführerin. Damit sei die Beschwerdegegnerin für das Zielpublikum der Beschwerdeführerin aber sicherlich nicht attraktiver.

Zusammengefasst könne also die behauptete Änderung des Programms der Beschwerdegegnerin nicht dazu führen, dass Hörer und/oder Werbekunden von der Beschwerdeführerin zur Beschwerdegegnerin wechseln würden. Mit einem lokalen Kärntner Programm, das durch einen geografisch begrenzten Raum definiert sei, lasse sich keine Konkurrenz zu einem bundesweiten Sender herstellen, noch dazu, wenn der Lokalanteil reduziert würde. Denn das würde die Beschwerdegegnerin um den Vorteil auf dem Werbemarkt bringen und der Beschwerdeführerin nützen statt schaden.

Aus diesem Grund halte es die Beschwerdegegnerin für ausgeschlossen, dass durch die von der Beschwerdeführerin behauptete Verletzung des Privatradiogesetzes im Programm der Beschwerdegegnerin in Kärnten rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Beschwerdeführerin berührt sein könnten, wenn man überhaupt vom Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses ausgehen wollte.

1.5. Übermittlung von Auswertungen

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2025 wurden der Beschwerdeführerin die bis dahin eingelangten Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin samt Beilagen, die von der KommAustria vorgenommene Auswertung der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ am 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 ausgestrahlten Hörfunkprogramms sowie eine vorläufige Einschätzung der KommAustria zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

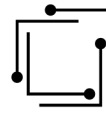
Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde auch der Beschwerdegegnerin die von der KommAustria vorgenommene Auswertung der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ am 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 ausgestrahlten Hörfunkprogramms sowie eine vorläufige Einschätzung der KommAustria zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.6. Weitere Stellungnahmen der Parteien

Mit am 30.10.2025 eingelangten Schreiben übermittelte die Beschwerdegegnerin eine weitere Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren und führte im Wesentlichen aus, dass im Zulassungsbescheid wörtlich angeführt sei, „dass der Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10% beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs.“ Durch den zweiten Satz werde konkretisiert, dass „österreichische Produktionen“ nicht nur aus Musik per se (Popsongs) bestehen, sondern auch (österreichische) Jingles, Betten, Opener, Werbung, oä. beinhalten. Alle Jingles, Betten und Opener würden vom österreichischen Produzenten Foster Kent aus Salzburg erstellt und seien daher als Österreichproduktionen anzusehen.

Durch die Vergabe der Produktionen an einen österreichischen Musikproduzenten würde sich die Beschwerdegegnerin klar zur heimischen Musikerszene bekennen. Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass der „... Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10 %...“ durch die „Welle1 Chart Show‘ am Samstag- und Sonntagnachmittag“ zu einer Verschiebung des Schwerpunkts des lokalen und Österreichbeitrags auf das Wochenende führe. Die Sendung sei geeignet, die Österreicher in das Musikprogramm miteinzubeziehen und daran teilhaben zu lassen.

Zur grundlegenden/wesentlichen Programmänderung werde ausgeführt, der Zulassungsbescheid besage, dass es „sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm im jungen modernen Pop-Radio-Format („Hot AC“)" handle und „...der Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10 % beträgt“. In Fall der Beschwerdegegnerin könne also in keinerlei Hinsicht von einem Musikformatwechsel bzw. von einer Formatänderung die Rede sein. Die Beschwerdegegnerin sei ein Pop-Radio-Format („Hot AC“) und sende zu 100 % formatgetreu.



Es handle sich keineswegs um eine grundlegende (wesentliche) Veränderung des Programmcharakters, wenn einzelne Tage nicht vollinhaltlich dem Zulassungsbescheid entsprechen sollten. Die Bundeslandgrenzen spielten vor allem dann keine Rolle, wenn in Österreich (Salzburg) eine Großveranstaltung mit fast 200k Besuchern eines Musikfestivals wie „Electric Love“, welches zu den größten seiner Art in Europa zähle, stattfinde. Das sei auch für die Kärntner in der Zielgruppe der Beschwerdegegnerin relevant.

Ein Untersuchungszeitraum von wenigen Tagen rund um ein derartiges Event reiche zur Beurteilung nicht aus, denn er lasse keinen vollständigen Überblick über einen längeren, für die rechtliche Beurteilung der Änderung des Programmcharakters relevanten Zeitraums zu. Besonders dieses Festival (eine der größten Jugendkulturveranstaltungen Europas) stelle eine Sondersituation dar, und auch der Sommerferienbeginn sei für einen „normalen“ Regelbetrieb wenig aussagekräftig.

Außerdem würde für einen grundlegenden Verstoß selbst im Fall einer Nichteinhaltung der Zeitraum der Erhebung nicht ausreichen. Zudem halte die KommAustria in KOA 1.375/17-012 selbst fest: *„Umstellungen des Programmschemas seien daher keineswegs immer eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass gerade auch im Radiogeschäft Anpassungen an die Hörergewohnheiten in gewissem Rahmen möglich sein müssen (so auch Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz³, 719f). Dem entspreche auch die Spruchpraxis des BKS, wonach sich eine zu weitgehende Auslegung verbiete, da damit die in der Rundfunkpraxis erforderliche Flexibilität der Programmgestaltungsfreiheit erheblich eingeschränkt würde (BKS 13.12.2002, GZ 611.074/001-BKS/2002).“*

Außerhalb des Jugendfestivals und des Medien-Sommerlochs, wo es partiell zu kleinen Veränderungen im Ablauf kommen könne, sei von der Beschwerdegegnerin stetig ein lokales, regionales und wortreiches Programmschema in Kärnten gesendet worden. Unter dem Beschwerdepunkt zum Thema grundlegende Änderung werde eine Entscheidung des BKS aus 2011 angeführt, wonach: *„... die Änderung im Musikprogramm durch Entfall der Elemente Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik, wobei besonders die deutschsprachige Musik und Volksmusik sowie heimische Musikgruppen gefördert werden, eine grundlegende Änderung darstellt (BKS 611.113/0001-BKS/2011).“* Dieser Entscheidung sei ein Sachverhalt zu Grunde gelegen, in dem ein völliges Fehlen von Volksmusik und volkstümlicher Musik im tatsächlich gesendeten Programm der Berufungswerberin festgestellt worden sei, diese hätte ein oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er beinhaltet gewesen seien. Es handle sich hierbei um eine Entscheidung eines komplett anderen Musikformates, wobei das genehmigte Musikformat komplett entfallen sei. Diese Entscheidung sei daher auf den Fall der Beschwerdegegnerin gar nicht zu übertragen.

Weiters würden die zusätzlichen Analysen vom 17.06.2025 klar belegen, dass die Auflagen in Bezug auf den Österreichanteil, den Wortanteil und die Regionalität lizenzkonform gesendet wurden. Diese würden folgendes Bild ergeben: Österreichanteil im Durchschnitt 13,46 % pro Stunde; Wortanteil im Durchschnitt 20,58 % pro Stunde; Regionalinfoeinstiege 3,33 pro Stunde.

Diese Zahlen würden ein deutliches Bild ergeben. Die Analysen vom 17.06.2025 von Stunde 07:00, 13:00 und 17:00 würden klar die Erfüllung der Auflagen des Zulassungsbescheides belegen (Wortanteil im Durchschnitt 20,58 % pro Stunde). Der Wortanteil variere innerhalb des Jahres

deutlich während des Sommerlochs, wo unter anderem die Länge der Werbespots unter den Jahresdurchschnitt fallen könnte und aufgrund der Reisezeit weniger zu berichten sei.

Wie bereits dargelegt sei die Behauptung, die Nachrichten um 06:00 Uhr würde an beiden Tagen fehlen, schlichtweg falsch.

Unter dem Beschwerdepunkt zum Thema österreichische Produktionen habe die Beschwerdeführerin ausgeführt: Es „*erreichen die in der Antragsbegründung besonders hervorgehobenen österreichischen Produktionen lediglich 0,5 % der Sendezeit und liegen damit 95 % (9,5 Prozentpunkte) unter den im Lizenzbescheid genannten 10 %.*“ Hierbei handle es sich bewusst um ein Zahlenjonglieren, welches geeignet sei eine Täuschung und Irreführung herbeizuführen. Ein Abweichen um 9,5 % von 100 % stelle eine Abweichung um 9,5 % dar, und nicht wie von der Beschwerdeführerin dargestellt um 95 %. Ein kleines Tortenstück könne nicht zu einer ganzen Torte gemacht werden, es bleibe ein kleines Tortenstück. Ein Fehlen desselben, würde zu einer Abweichung von 9,5 % und nicht 95 % führen.

Ein Vergleich der Radiotestergebnisse zeige zudem, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Bundesland +600 % größer sei als die Beschwerdegegnerin, österreichweit sogar um fast +1.300 % (¼ h kronehit: 117.000 / Welle 1: 9.200). Die Beschwerdeführerin sei das reichweitenstärkste Privatrado in Österreich. Von einer Einschränkung für den Radiobetrieb des Branchenführers könne daher nicht die Rede sein. Ein etwaiges Mitmischen im selben Kundenstock läge im Bagatellbereich. Die marktbeherrschende Stellung der Beschwerdeführerin führe in vielen Bereichen zu Wettbewerbsvorteilen durch überproportionale Umsatzverteilung der RMS Einnahmen, Skalenerträge durch Diversifikation, progressive Gewichtung der Stimmrechte, uvm. Nach starken Jahren in der Bilanzierung liege der Gewinn der Beschwerdeführerin bei nahezu 3,0 MEUR in 2024, wobei die Umsätze bei 23,5 Millionen Euro lägen. Die Beschwerdegegnerin versuche mit Umsätzen, die bei knappen 2,0 Millionen Euro lägen (davon ca. 100k Euro im Bundesland Kärnten, siehe Erlösschlüssel RMS Top Kombi), mühevoll im Markt mitmischen zu können. Ein wirtschaftlicher Schaden für die Beschwerdeführerin lasse sich mit Sicherheit nicht ableiten.

Mit Schreiben vom 17.11.2025 übermittelte die Beschwerdeführerin eine weitere Stellungnahme und legte im Wesentlichen dar, dass sich hinsichtlich der Wortanteils und des Anteils an österreichischen Musiktiteln aus der Auswertung der KommAustria ergebe, dass das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil bei 13,95 % zu 86,05 % liege. Damit unterschreite der Wortanteil die im Zulassungsbescheid genannten 20 % ganz erheblich. Weiters ergebe sich aus der Auswertung der KommAustria, dass der Anteil österreichischer Musiktitel bei 2,06 % liege, während er nach dem Zulassungsbescheid konstant über 10 % liegen sollte.

Aus in der Beschwerde dargelegten Gründen erachte die Beschwerdeführerin auch diese beiden Umstände als eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters, ohne dass dies der Behörde vorab angezeigt und von dieser genehmigt worden wäre. Auch hierin liege ein Verstoß gegen § 28 PrR-G.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.11.2025 wurde diese Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.7. Replik der Beschwerdegegnerin

Mit Schreiben vom 17.11.2025 übermittelte die Beschwerdegegnerin eine weitere Replik samt ergänzender Auswertungen, in der sie darlegte, dass sie sämtliche Vorwürfe der Beschwerdeführerin entschieden zurückweise und in der Beschwerde den (mittlerweile vergeblichen) Versuch sehe, die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung zu verhindern.

Die Beschwerdeführerin habe zum Zweck ihrer Beschwerde die Programmanalyse zweier Tage (04.07. und 07.07.2025) zugrunde gelegt, die, wie die Beschwerdeführerin zweifellos wissen musste, wegen des an diesem Wochenende stattfindenden Electric Love Festivals nicht repräsentativ seien. Der Zulassungsbescheid halte nicht fest, dass die Beschwerdegegnerin jeden einzelnen Tag so gestalten müsse, sondern durchschnittlich. Es komme nicht auf einzelne Tage an, sondern den Programmcharakter, der über einen repräsentativen Zeitraum hinweg gebildet werde, daher sei der von Beschwerdeführerin gewählte Untersuchungszeitraum zur Stützung der Beschwerde schon per se ungeeignet.

Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin würden aber auch die Analyseergebnisse vom 17.06.2025 zeigen, dass die Festlegungen des Zulassungsbescheides klar erfüllt wurden. Die Werte Österreichanteil: Durchschnitt 13,46 % pro Stunde, Wortanteil: Durchschnitt 20,58 % pro Stunde und Regionaleinstiege: Durchschnitt 3,33 pro Stunde belegten einen format- und lizenzkonformen Sendebetrieb.

Der „Österreichanteil“ im Programm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ liege regelmäßig bei mindestens bei 10 %, teils deutlich darüber. Interviews und Beiträge über österreichische Künstler (z.B. Glue Boys, Dominique Jardin) seien dabei natürlich mitzuzählen. Die im Zulassungsbescheid genannten „10 %“ bezögen sich auf das Musikprogramm im Durchschnitt, nicht auf jeden einzelnen Tag. Österreichische Produktionen umfassten mehr als nur Musikstücke (auch Sounddesign, Musikbetten, Jingles und Beiträge etc.).

Es gebe im Programm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ stündlich Nachrichten für Kärnten, ergänzt durch nationale und internationale Meldungen. Dass zu bestimmten Zeiten weniger Kärnten-spezifischen Themen vorkamen, liege an der Nachrichtenlage, nicht am Sender.

Lokale Wetter- und Verkehrsmeldungen (z.B. Blitzer) seien regelmäßig enthalten. Der Regionalbezug sei durch durchschnittlich über drei lokale Einstiege pro Stunde klar gegeben. Der Standort der Moderation ändere, zumal im digitalen Zeitalter, nichts am lokalen Charakter.

Die Berechnung der Beschwerdeführerin (7,4 %) sei falsch. Laut Bescheid umfasse der Wortanteil auch Werbung. Im Sommer sei dieser naturgemäß niedriger, im Jahresschnitt werde der Durchschnittswert von 20 % aber erreicht. Auch an den analysierten Tagen liege der Wortanteil in den meisten Stunden sogar über 20 %.

Kleinere Abweichungen vom Zulassungsbescheid an einzelnen Tagen seien somit für eine Beurteilung des Vorliegens einer grundlegenden Programmänderung nicht relevant. Der Programmcharakter („Hot-AC“-Format mit Musik, News und Service) sei unverändert geblieben.

Die Beschwerde sei neben der formalen Verfehlung daher auch inhaltlich unbegründet und entbehre jeder Grundlage. Das Beschwerdeverfahren gegen die Beschwerdegegnerin sei daher einzustellen und die Beschwerde abzuweisen.

Aber auch die Auswertungen des Programms der Beschwerdegegnerin im Schreiben der KommAustria vom 05.11.2025 seien unzutreffend und daher nicht als Grundlage der Feststellung einer grundlegenden Programmänderung der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ geeignet:

Die KommAustria komme zu den Ergebnissen, dass das von der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ gesendete Programm entgegen dem Zulassungsbescheid keinen Fokus auf Kärnten richte und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft, in einem untergeordneten Ausmaß gesendet würden.

Die Anzahl der Lokalnennungen zeige indes deutlich, dass die vorläufige Annahme der KommAustria unrichtig sei.

Die KommAustria-Analyse vom 05.11.2025 zeige einen Einstiegsanteil mit einem Kärnten-Bezug pro Moderationsfläche von 06:00 bis 18:00 Uhr am 17.06.2025 von 46 Nennungen, am 25.06.2025 von 47 Nennungen, am 04.07.2025 von 42 Nennungen und am 07.07.2025 von 46 Nennungen. Das bedeute einen Durchschnittswert mit Kärnten-Bezug von 45,25 Nennungen pro Tag/Moderationsfläche und einen Durchschnittswert von 3,77 Nennungen pro Stunde. Von fehlendem, oder untergeordnetem Lokalbezug könne daher keine Rede sein.

Zum Lokalbezug seien außerdem die Serviceteile von der KommAustria in ihrer Analyse nicht voll anerkannt worden. Auch könne der Zeitraum von weniger als drei Wochen kein aussagekräftiges Bild über den tatsächlichen Lokalanteil zeichnen. Zusätzlich gelte das Medien-Sommerloch auch und vor allem für den Lokalanteil.

Die Beschwerdegegnerin möchte nachdrücklich klarstellen, dass sie die gesetzlichen und medienbehördlichen Anforderungen an lokalen Content erfülle und aktiv wahrnehme, wie die Hörbeispiele vom 17.06.2025 eindeutig belegten. Zur Verdeutlichung des Regionalbezuges erlaube sich die Beschwerdegegnerin auf die Analysen vom 17.06.2025 zu verweisen, wo ersichtlich sei, dass der Regional/Lokalbezug im Durchschnitt 3,33 Einstiege pro Stunde betrage. Das Programm der Beschwerdegegnerin enthalte regelmäßig redaktionelle Inhalte mit eindeutigem Bezug zum Sendegebiet. Dazu zählten insbesondere:

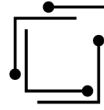
- Interviews mit Hörern aus der Region. Diese O-Töne würden authentische lokale Lebensrealitäten abbilden und Themen behandeln, die unmittelbar im regionalen Umfeld der Zielgruppe verankert seien — etwa Veranstaltungen, öffentliche Verkehrssituationen oder jugendrelevante lokale Themen (z.B. Interview 17.06.2025 14:20 Uhr).;
- redaktionelle Kurzbeiträge und Berichte mit lokalem Schwerpunkt. Im Tagesprogramm würden laufend Kurzmeldungen und Beiträge ausgestrahlt, die sich mit Ereignissen, sowie Serviceinformationen wie Wetter- und Verkehrsupdates (z.B. 17.06.2025 13:30 Uhr) mit regionalem Fokus befassten.

- authentische O-Töne aus dem regionalen Umfeld (z.B. Hörereinbindung On Air 17.06. 16:50 Uhr). Die Einbindung von Originaltönen junger Menschen aus der Region stelle einen wesentlichen qualitativen Bestandteil der lokalen Berichterstattung dar. Diese Beiträge spiegelten Meinungen, Stimmungen und Alltagsbezüge wider, die für ein Jugendformatradio zentral seien und den gesetzlichen Anforderungen an lokaljournalistische Relevanz entsprächen;
- regelmäßige Integration lokaler Initiativen und Events. Im Rahmen der Programmschienen würden wiederkehrend regionale Projekte, Events (4x täglich) und Veranstaltungsreihen vorgestellt, an denen die Zielgruppe aktiv teilnehme. Dies schaffe einen unmittelbaren Bezug zum Lebensumfeld junger Menschen im Sendegebiet.

Diese Inhalte seien integraler Bestandteil des Programms und würden nicht nur sporadisch, sondern kontinuierlich und zielgruppenadäquat eingesetzt. Dabei orientiere sich die Beschwerdegegnerin an den Kriterien des qualitativen Lokalbezugs, wie sie in der medienrechtlichen Praxis anerkannt seien: regionale Relevanz, Authentizität, unmittelbare Zielgruppenbezüge sowie die regelmäßige Abbildung lokaler Ereignisse und Akteure.

Ergänzend zum Beleg des qualitativen Regional/Lokalbezuges und dem Beweis der Interaktion und Integrierung von Kärntnern in das Programm führe die Beschwerdegegnerin im Anhang On Air-Ausschnitte vom 17.06.2025 von ca. 14:20 Uhr, ca. 15:40 Uhr und ca. 16:50 Uhr an. Der Quantitative Regional/Lokal Bezug sei stetig bei über 40 Nennungen (Kärnten oder Begriffen aus der Region) pro Tag:

- 06:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil)
- 06:12 Teasing Gewinnspiel Cityarkaden Klagenfurt
- 06:30 Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil
- 06:40 Events mit Veranstaltungen für Kärnten (Event in Villach)
- 07:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil)
- 07:20 Das verrückte Lexikon für Kärnten
- 07:30 Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil
- 08:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil)
- 08:26 Teasing Gewinnspiel Cityarkaden Klagenfurt
- 08:30 Verkehr und Wetter mit Kärnten-Anteil
- 09:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter mit Kärnten-Anteil)
- 09:30 Wetter mit Kärnten-Anteil
- 09:40 Events mit Veranstaltungen für Kärnten
- 10:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter mit Kärnten-Anteil)
- 10:22 Teasing Gewinnspiel Cityarkaden Klagenfurt
- 10:30 Wetter mit Kärnten-Anteil
- 10:40 Das verrückte Lexikon für Kärnten
- 11:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter mit Kärnten-Anteil)



- 11:30 Wetter mit Kärnten-Anteil
- 12:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 12:30 Wetter für Kärnten
- 13:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 13:30 Blitzer in Kärnten
- 13:40 Das verrückte Lexikon für Kärnten
- 14:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 14:20 Zahltag Jackpot für Kärnten mit Kärntner Hörerin - Dialekt klar zu erkennen
- 14:40 Events mit Veranstaltungen für Kärnten
- 15:00 Opener Nachrichten (+ Wetter) Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 15:40 Beitrag/Interview Buchvorstellung Martina Reuter mit Anmoderation für Kärnten zum Abnehmen
- 16:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 16:30 Wetter für Kärnten
- 16:40 Das verrückte Lexikon für Kärnten
- 16:50 WhatsApp-Nachricht von Hörerin aus Kärnten (Hörerin aus Villach On Air)
- 17:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)
- 17:10 Teasing Sommergewinnspiel (mit City Arkaden Klagenfurt)
- 17:30 Wetter für Kärnten
- 17:40 Events mit Veranstaltungen für Kärnten
- 18:00 Opener Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“, anschließend Wetter für Kärnten)

Die Beschwerdegegnerin sei der Auffassung, dass der nachgewiesene Umfang und die inhaltliche Qualität ihrer lokalen Berichterstattung den Anforderungen des Zulassungsbescheides für das gegenständliche Versorgungsgebiet vollumfänglich entsprächen.

Zusätzlich sei es wichtig darauf hinzuweisen, dass ein Jugendformatradio in seiner Programmstruktur nicht mit informationsorientierten Formaten vergleichbar sei. Der Charakter eines Jugendformats basiere naturgemäß auf einer deutlich höheren Musikdominanz und einer jugendaffinen, schnelleren Programmdramaturgie. Dies entspreche sowohl den Erwartungen der Zielgruppe als auch den in diesem Segment üblichen medienökonomischen und programmstrategischen Standards.

Der Schwerpunkt liege daher – wie in vergleichbaren Jugendformaten im In- und Ausland – klar auf einer sorgfältig kuratierten Musikauswahl, die sich an den aktuellen Präferenzen der jungen Hörer im jeweiligen Sendegebiet orientiere. Ergänzende Informationsanteile würden zielgruppenadäquat, kompakt und in einer für junge Menschen relevanten Form vermittelt. Diese strukturellen Besonderheiten eines Jugendformats stünden jedoch keineswegs im Widerspruch zur Erfüllung der lokalen Verpflichtungen: Die erforderlichen lokalen Inhalte würden weiterhin regelmäßig und qualitativ angemessen eingebunden, in einer für das Format passenden, kurzen und dynamischen Form.

Ergänzend sei zum Verhältnis Wort zu Musik anzuführen, dass die KommAustria zum Ergebnis komme, dass der Wort- Musikanteil im Durchschnitt über die vorgelegten Aufzeichnungen und Playlists der Sendetage 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 nur 13,95 % betrage. Die Beschwerdegegnerin nehme anhand der Analyseunterlagen der KommAustria wahr, dass der Wort- zu Musikanteil im Durchschnitt im selben Analysezeitraum 21,06 % betrage. Denn der Wortanteil beziehe sich selbstverständlich auf die moderierten Flächen von 06:00 bis 18:00 Uhr und dürfe nicht wie in der Analyse der KommAustria auf 24 Stunden gerechnet werden. Sonst müssten bei ca. 80 % Musik zu ca. 20 % Wortanteil ca. 40 % der Flächen von 06:00 bis 18:00 Uhr Wortanteil sein und das wäre ein Talkradio und unwirtschaftlich, kein Radio im „Hot-AC“-Format würde so ein Verhältnis von Wort und Musik spielen.

Zu anderen Zeiten, in denen die Nachrichten- und Werbeblöcke länger seien (nicht im „Medien-Sommerloch“), erhöhe sich auch der Österreich- und Wortanteil/Lokalinfoteil weiter. Auch das zeige, dass der Befragungszeitraum für eine qualitative Aussage nicht geeignet sei. Allein der untypische Abfall aus dem RMS-Werbezeitenverkauf in diesem Sommer zeige, wie groß die Schwankungen aktuell seien. Allein beim Vergleich vom Oktober 2023 zum Juni 2025 fehlten ca. 33,3 Minuten Wortanteil täglich, was die Schwankungen überdeutlich zeige, daher sei nicht eine mögliche Erfüllung oder Nichterfüllung auf einzelnen Prozentpunkten festzumachen.

Die KommAustria übermittelte diese Stellungnahme mit Schreiben von 02.12.2025 an die Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.8. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 23.02.2026

Mit Schreiben vom 23.02.2026 brachte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen erneut vor, dass die Beobachtungen im Zeitraum vom 04.07.2025 bis 07.07.2025 keine Rückschlüsse auf die Programmveranstaltung über einen längeren Zeitraum zulassen würden.

Zur Ergänzung der bisher schon vorgelegten Informationen legte die Beschwerdegegnerin zusätzliche Beweise/Belege zur Dokumentation des Lokalbezugs des Programms vor. Diese umfassen 11 WhatsApp-Screenshots mit Hörern sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2025 sowie darüber hinaus ein bis vier O-Töne zu 16 Beitragsthemen mit der Kärntner Bevölkerung aus den Bereichen Soziales, Hobby und Kultur. Diese dokumentierten sowohl qualitativ als auch quantitativ den starken Lokalbezug zum Versorgungsgebiet in Kärnten. Ebenfalls angeführt wurden die von den zuständigen Redakteuren gezeichneten Sendebestätigungen.

Darüber hinaus führt die Beschwerdegegnerin wiederholt aus, dass sich das Verhältnis Wort- zu Musikanteil auf die moderierten Flächen von 06:00 bis 18:00 Uhr beziehe und nicht auf 24 Stunden gerechnet werden dürfe. Der Österreich-Anteil liege darüber hinaus bei mindestens 10 %, da aus Sicht der Beschwerdegegnerin auch Interviews und Beiträge über österreichische Künstler mitzuzählen seien.

Die Beschwerdegegnerin führte dazu aus, dass im Zulassungsbescheid wörtlich darauf hingewiesen werde, *„dass der Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10% beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs.“* Der zweite Satz konkretisiere aus Sicht der Beschwerdegegnerin, dass „österreichische Produktionen“ nicht nur aus Musik per se (Popsongs) bestehen, sondern auch (österreichische) Jingles, Betten, Opener, Werbung, oä. beinhalten würden. Weiters bringt sie –

erneut – vor, alle Jingles, Betten und Opener würden von einem österreichischen Produzenten erstellt und seien daher als „österreichische Produktionen“ anzusehen.

Im Übrigen verwies die Beschwerdegegnerin abermals auf die im Verfahren bereits vorgelegten Beilagen (Detailanalysen von 17.06.2025, Übersicht Österreichanteil Wort- zu Musikanteil, Auswertungen Österreichanteil, etc.).

Die KommAustria übermittelte diese Stellungnahme samt Beilagen mit Schreiben von 25.02.2026 an die Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 15.11.2024, KOA 1.011/24-019, Inhaberin einer bundesweiten privaten terrestrischen Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2024.

Das Programm ist im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin empfangbar.

2.2. Beschwerdegegnerin

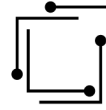
Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“. Sie verfügt darüber hinaus über weitere Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in anderen Versorgungsgebieten.

2.2.1. Zulassung

Gemäß Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides wird das bewilligte Hörfunkprogramm wie folgt beschrieben:

„Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im ‚Hot AC‘-Format gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll etwa 20:80 betragen. Der Wortanteil richtet den Fokus auf Kärnten und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft.“

Im Zulassungsbescheid wurde hinsichtlich des Zulassungsantrages der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen folgendes festgestellt:



„Das beantragte Programm ‚Welle 1 Kärnten‘ soll weiterhin jenem Programm entsprechen, das derzeit von der Antragstellerin im Versorgungsgebiet ‚Mittel- und Unterkärnten‘ verbreitet wird.

Es handelt sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm im jungen modernen Pop-Radio-Format (‚HOT AC‘), dessen Kernzielgruppe in der Altersgruppe 14 bis 39 Jahre liegt. Der Wort-Musik-Anteil liegt im Gesamtschnitt bei ca. 20:80 Prozent, wobei der Wortanteil Service-Elemente und Werbung beinhaltet.

Die Sende Flächen zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr sind moderiert, wobei die Vernetzung im Rahmen der ‚Welle 1 Gruppe‘ insofern genutzt werden soll, dass einzelne, auch moderierte Programmelemente von überregionaler Bedeutung sowie Musikbeiträge in mehreren Versorgungsgebieten der ‚Welle 1 Gruppe‘ ausgestrahlt werden können. Die Morgensendung und das Vormittagsprogramm bis 12:00 Uhr werden vom Studio in Klagenfurt aus live moderiert und ausgestrahlt. Das Nachmittagsprogramm von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird vom Team in Klagenfurt und der Redaktion in Salzburg für die Ausstrahlung in Kärnten produziert. Das Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist eigenständig und auf dieses Versorgungsgebiet zugeschnitten.

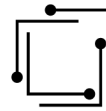
In Abgrenzung zu ‚Ö3‘, ‚FM4‘, ‚KRONEHIT‘ und ‚Radio Austria‘ soll verstärkt auf regionale Moderation und regionale Information aus Kärnten für Kärnten geachtet werden. Die Programmphilosophie bekennt sich klar zur lokalen und regionalen Berichterstattung mit einer musikalischen Ausrichtung auf eine junge Zielgruppe. Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Kärntner Künstler gelegt. Als Beispiele werden KRYSTOF, Elto, Rian, Verena Wagner, Aquamarin, Maph, Simon Stadler, Ed Sheeran, Ava Max, Dua Lipa, Marshmello oder Felix Jaehn genannt.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass der Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10 % beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. Durch die Einführung einer Hörerhitparade (‚Welle1 Chart Show‘ am Samstag- und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen geht die Antragstellerin davon aus, dass auch durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht wird.

Die Nachrichten (‚Welle 1 News‘) werden stündlich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt. Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt dabei auch ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen relevanten Themen aus Kärnten. Zudem gibt es in der Sende Fläche laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen. Im Rahmen des Serviceteils des Programms gibt es jeweils zur vollen und zur halben Stunde Wetter und Verkehr sowie viermal täglich den Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen für Kärnten, worin auch karitative Veranstaltungen Platz finden.“

2.2.2. Tatsächlich gesendetes Programm der Beschwerdegegnerin

Das Programm der Beschwerdegegnerin weist eine einheitliche Struktur mit täglich im wesentlichen gleichartigen Programmslots auf und gestaltet sich soweit entscheidungsrelevant im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wie folgt:



2.2.2.1. Verhältnis Wort- zu Musikprogramm

Die Auswertung der vorgelegten Aufzeichnungen von 00:00-24:00 Uhr hat – bezogen auf das Verhältnis Wort- zu Musikprogramm – zu folgenden Ergebnissen geführt:

Verhältnis Wort:Musik														
	17.06.2025		25.06.2025		04.07.2025		07.07.2025		Gesamt 17.06., 25.06., 04.07., 07.07.				Durchschnitt	
	Wort	Musik	Wort	Musik	Wort	Musik	Wort	Musik	Wort	Musik	Wort	Musik	Wort	Musik
Sekunden	11 020	75 380	10 209	76 191	13 944	72 456	13 055	73 345	48 228	297 372	12 057	73 343		
%	12,75	87,25	11,82	88,18	16,14	83,86	15,11	84,89			13,95	86,05		

Tabelle 1: Verhältnis Wort- zu Musikanteil im verfahrensgegenständlichen Zeitraum

Das Wort- zu Musikverhältnis ergibt am 17.06.2025 12,75 % zu 87,25 %, am 25.06.2025 11,82 % zu 88,18 %, am 04.07.2025 16,14 % zu 83,86 % und am 07.07.2025 15,11 % zu 84,89 %.

Daraus ergibt sich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ein durchschnittliches Verhältnis von ca. 13,95 % Wortanteil zu ca. 86,05 % Musikanteil.

2.2.2.2. Musikprogramm

Das Musikprogramm setzt sich vor allem aus Popsongs im „Hot-AC“-Format zusammen.

Hinsichtlich des Anteils österreichischer, regionaler bzw. lokaler Musiktitel am gesamten Musikprogramm ergibt sich am Maßstab eines 24-Stunden-Sendetages folgendes Bild:

Anteil österreichischer Titel am Musikprogramm														
	17.06.2025		25.06.2025		04.07.2025		07.07.2025		Gesamt 17.06., 25.06., 04.07., 07.07.				Durchschnitt	
	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt	österr.Titel	Titel gesamt
Anzahl	28	419	8	427	0	409	2	414	35	1 669	8,75	424,75		
%	6,68		1,87		0,00		0,48				2,06			

Tabelle 2: Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm im verfahrensgegenständlichen Zeitraum

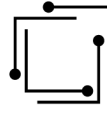
Am 17.06.2025 waren von 419 gespielten Titeln 28 und damit 6,68 % österreichische Produktionen. Am 25.06.2025 waren von 427 gespielten Titeln acht und damit 1,87 % österreichische Produktionen. Am 04.07.2025 wurden keine österreichischen Produktionen gesendet. Am 07.07.2025 waren von 414 gespielten Titeln 2 und damit 0,48 % österreichische Produktionen.

Daraus ergibt sich im inkriminierten Zeitraum ein Durchschnitt an österreichischen Produktionen von 2,06 %.

2.2.2.3. Wortprogramm

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten in der Dauer zwischen 76 und 120 Sekunden mit jeweils drei bis fünf Beiträgen ausgestrahlt, wobei sich die um 06:00 Uhr, 08:00 Uhr, 10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 16:00 Uhr ausgestrahlten Beiträge in der jeweils nachfolgenden Stunde wiederholen. Inhalte, die (ausschließlich) das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ betreffen, sind an keinem der ausgewerteten Tage enthalten.

Beispielsweise wird am 17.06.2025 um 06:00 Uhr – wiederholt um 07:00 Uhr – folgender Nachrichtenblock gesendet:



„Genau 6 Uhr. Kärnten, Österreich und die Welt. Welle 1 Nachrichten.

Mit Alexander Fekonja. Schönen guten Morgen. Zum Start der Budgetwoche gestern hat es eine regelrechte Marathonsitzung gegeben. Bis heute in die frühen Morgenstunden wurde im Parlament diskutiert. Und heute Vormittag geht es gleich wieder weiter. Etwa mit den Bereichen Frauen und Wissenschaft. Beschlossen wird das Doppelbudget der Regierung dann morgen. Gegenwind gibt es aber von der Opposition. Grün-Blau ist mit dem Sparkurs der Ampel in einigen Bereichen äußerst unzufrieden.

Begonnen hat der Nationalrat gestern mit einer Schweigeminute für die Opfer des Amoklaufs in Graz. Und dort stehen auch heute wieder zwei weitere Gedenkveranstaltungen am Programm. Am Vormittag wird der Landtag eine Gedenksitzung abhalten. Am Abend gibt es dann im Grazer Dom eine interreligiöse Gedenkfeier.

Eigentlich sollte heute der G7-Gipfel in Kanada so richtig starten. Doch US-Präsident Trump reist nach kurzem Besuch bereits wieder ab. Als Grund nennt er den Konflikt zwischen Israel und dem Iran. Ein längerer Aufenthalt Trumps wurde aber ohnehin nicht erwartet. Beim Gipfel soll es nämlich auch um schärfere Sanktionen gegen Russland wegen des Kriegs in der Ukraine gehen. Trump ist davon aber kein Fan.

Touristen in Paris sind gestern vor verschlossenen Türen des Louvre gestanden. Das war zu, weil das Personal gestreikt hat. Die Beschäftigten kommen mit den Besuchermassen nicht mehr zurecht, klagen über viel zu wenig Personal und unzumutbaren Arbeitsbedingungen. Der Louvre ist das meistbesuchte Museum der Welt. Im Vorjahr haben es knapp neun Millionen Menschen besucht.“

Am 04.07.2025 wird um 06:00 Uhr – wiederholt um 07:00 Uhr – folgender Nachrichtenbeitrag zum Ferienbeginn ausgestrahlt:

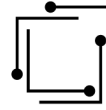
„Eine Woche nach dem Ferienbeginn im Osten gibt’s heute auch die Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler in den restlichen Bundesländern. Wie üblich wird ab Mittag viel los sein auf den Straßen; auch in sechs deutschen Bundesländern sowie in Teilen der Niederlande beginnen die Ferien.“

Um 08:00 Uhr – wiederholt um 09:00 Uhr – werden folgende Informationen zum Ferienbeginn gesendet:

„Die Schulen in Österreich haben jetzt erst einmal zu. Heute ist Ferienstart auch im Westen und im Süden des Landes. Am 1. bzw. am 8. September geht’s dann wieder weiter mit weniger Bürokratie, so hat es zumindest Bildungsminister Christoph Wiederkehr den Schulen versprochen. 19.000 Ideen von Direktoren und Lehrern hat der Minister auf dem Tisch. Dringend ist etwa auch der Wunsch nach Kollegen, die nur für die zeitaufwendige Verwaltung zuständig sind. Im Herbst sollen erste Strategien schon umgesetzt werden.“

Direkt im Anschluss an die Österreich- und Weltnachrichten sowie zur halben Stunde werden zwischen 06:00 Uhr und 08:30 Uhr Wetter- und Verkehrsmeldungen mit Informationen sowohl aus dem Versorgungsgebiet als auch aus anderen Bundesländern gesendet.

Die Wetter- und Verkehrsmeldungen am 17.06.2025 im Anschluss an die Nachrichten um 07:00 Uhr haben folgenden Inhalt:



„Und ob wir im Stau stehen oder nicht, beim Besuch beim Louvre, das schauen ma uns gleich an, nämlich mit den längsten Verkehrsinfos. In Wien da staut's auf der Tangente Richtung Graz von Hirschstetten bis zum Knoten Prater, baut sich immer mehr auf, 20 Minuten braucht ihr auf jeden Fall dort schon. Zäher Verkehr auch über die Nordbrücke stadteinwärts und auf der Donauuferautobahn in Richtung Tangente. In Salzburg da geht's eigentlich relativ gut dahin, bissl zäher Verkehr auf der Lamprechtshausener Bundesstraße Richtung Bergheim und langsam baut sich da was auf, auf der Mattseer Landesstraße. Ansonsten schaut's relativ gut aus, auch in Oberösterreich. In Kärnten noch eine Meldung auf der A2 Südautobahn in Richtung Klagenfurt, kurz nach Pörtschach West, da liegt ein totes Tier auf der ersten Spur, bitte unbedingt vorsichtig fahren. Gute Fahrt wünsche ich.

Recht sonnig und wärmer. Der Dienstag ist freundlich, es ist überwiegend sonnig. Vereinzelt können Quellwolken durchziehen, ein paar kleine Regentropfen sollten aber die Ausnahme bleiben. Der Wind, der nimmt etwas ab und insgesamt wird es auch wärmer als gestern mit Höchstwerten zwischen 25 und 29 Grad. Und die aktuellen Temperaturen: In Salzburg 14 Grad, fast 15 schon in Linz, fast 16 in Klagenfurt und 17 Grad sind's in Wien.“

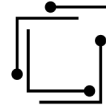
Zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr werden täglich nach den Österreich- und Weltnachrichten sowie zur halben Stunde keine Verkehrsinformationen, sondern ausschließlich Wetterinformationen aus dem Versorgungsgebiet als auch aus anderen Bundesländern – in ähnlicher Weise wie jene am 17.06.2025 um 07:00 Uhr ausgestrahlten Wetterinformationen – gesendet. Um ca. 12:30 Uhr werden wiederum Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet, die teilweise Meldungen aus dem Versorgungsgebiet sowie aus anderen Bundesländern – in ähnlicher Weise wie jene am 17.06.2025 um 07:00 Uhr ausgestrahlten – beinhalten.

Zwischen 13:00 und 16:00 Uhr werden zur vollen Stunde nach den Österreich- und Weltnachrichten Wetterinformationen gesendet, die ausschließlich Meldungen aus dem Versorgungsgebiet beinhalten. Zwischen 13:30 Uhr und 15:30 Uhr werden täglich zur halben Stunde keine Wetterinformationen, sondern nur Verkehrsinformationen („Blitzermeldung“) gesendet, die teilweise auf das Versorgungsgebiet bezogen sind, aber auch andere Bundesländer betreffen (17.06.2025: 13:30 Uhr „Blitzermeldung“ Kärnten, 14:30 Uhr „Blitzermeldung“ Steiermark, 15:30 Uhr „Blitzermeldungen“ Salzburg und Wien; 25.06.2025: 13:30 Uhr „Blitzermeldung“ Kärnten, 14:30 Uhr „Blitzermeldung“ Steiermark, 15:30 Uhr „Blitzermeldung“ Salzburg; 04.07.2025: 13:30 Uhr keine „Blitzermeldung“, 14:30 Uhr „Blitzermeldung“ Kärnten, 15:30 Uhr „Blitzermeldung“ Oberösterreich; 07.07.2025: 13:30 Uhr „Blitzermeldung“ Oberösterreich, 14:30 Uhr „Blitzermeldung“ Oberösterreich, 15:30 Uhr „Blitzermeldung“ Deutschland). Von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden zur vollen Stunde nach den Österreich- und Weltnachrichten und zur halben Stunde keine Verkehrsinformationen, sondern ausschließlich ein Wetterbericht aus dem Versorgungsgebiet gesendet.

Die „Blitzermeldungen“ am 17.06.2025 haben konkret folgenden Inhalt:

13:30 Uhr:

„Welle 1 Blitzgneißer-Alarm: Fuß vom Gas heißt es momentan auf der A2 in Fahrtrichtung Italien zwischen Villach Faakersee und Villach Warmbad im 100er wird geblitzt. Danke Blitzgneißerin Denise für's Bescheid geben. Wenn ihr Blitzermeldungen für uns habt, einfach per WhatsApp schicken. 0676 90 90 981. Gute und Blitzfreie Weiterfahrt.“



14:30 Uhr:

„Welle 1 Blitzgneißer-Alarm: Da dürfen wir nicht so schnell sein, und zwar in Graz. Da wird geblitzt beim Graben-Gürtel-Tunnel in Richtung Wiener Straße. Danke Blitzgneißer Lukas für's Bescheid geben. Wenn ihr Blitzzermeldungen für uns habt, einfach per WhatsApp schicken. 0676 90 90 981. Gute und Blitzfreie Weiterfahrt.“

15:30 Uhr:

„Welle 1 Blitzgneißer-Alarm: Da heißt es aktuell Fuß vom Gas in Grödig, da wird geblitzt auf der Hauptstraße und auch in Wien haben wir einen Blitzer entdeckt und zwar wird bei der Laxenburgerbrücke geblitzt. Danke den Welle1-Blitzgneißern für's Bescheid geben. Wenn ihr Blitzzermeldungen für uns habt, einfach per WhatsApp schicken. 0676 90 90 981. Gute und Blitzfreie Weiterfahrt.“

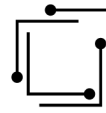
Zusätzlich zu den Österreich- und Weltnachrichten sowie den Servicemeldungen (Wetter und Verkehr) werden im Programm täglich regelmäßig ein Veranstaltungskalender sowie die Rubrik „Das verrückte Lexikon für Kärnten – nutzloses Wissen“ gesendet.

Der Veranstaltungskalender wird täglich zunächst um kurz nach 06:30 Uhr ausgestrahlt. Er beinhaltet täglich zwischen einer und fünf Meldungen (17.06.2025 eine Meldung, 25.06.2025 zwei Meldungen, 04.07.2025 und 07.07.2025 jeweils fünf Meldungen), wobei täglich zumindest ein lokaler Veranstaltungshinweis aus dem Versorgungsgebiet enthalten ist, die restlichen Eventtipps betreffen Veranstaltungen in anderen Bundesländern (17.06.2025 ein lokaler Tipp: „Thursday Excursion“ im V-Club in Villach; 25.06.2025 zwei lokale Tipps: „Ravenight“ im V-Club Villach sowie „Heute Kulturklima 2025 – Das Konzert“ in der Waldarena Krumpendorf; 04.07.2025 ein lokaler Tipp von insgesamt fünf Tipps: „Starnacht am Wörthersee 2025“ in der Wörthersee Ostbucht und 07.07.2025 ein Tipp von insgesamt fünf Tipps: „Lesung aus Joachim Meyerhoffs Bestsellerroman ‚Man kann auch in die Höhe fallen‘“ im Kongresscenter Villach). Der Veranstaltungskalender wird täglich jeweils zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr unverändert wiederholt.

Am 04.07.2025 wurde beispielsweise folgender Veranstaltungskalender um ca. 06:40 Uhr, ca. 09:42 Uhr, ca. 14:41 Uhr und ca. 17:39 Uhr ausgestrahlt:

„Welle 1 Events – Was, Wann, Wo?“

Kärnten – Starnacht am Wörthersee 2025, Österreichs größtes Musikspektakel macht jetzt schon Gusto auf einen sonnigen Sommer in Kärnten. Heute um 20:15 Uhr in der Wörthersee Ostbucht. Wien – Lust auf eine 90s Raveparty in der Fluc Wanne, dann komm vorbei für Musik, Drinks glow sticks und vieles mehr ab 23:00 Uhr in der Fluc Wanne. Tirol – Von heute bis Sonntag das Gabonsa Festival in Innsbruck, hier dürfen Electrofans so richtig abstrampeln. Drei Tage lang, wo man mitreißende House, Techno und ... Beats internationaler DJs auf der ehemaligen Mülldeponie in Rossau. Salzburg – Die Spezialführung morbides Salzburg, heute um 20:00 Uhr, die nächtliche Spezialtour im Herzen Salzburgs öffnet für interessierte Erwachsene einen neuen, unbekanntem Blick auf Menschen, Plätze und Häuser der Stadt. Schaurig, skurrill und unterhaltsam zugleich. Oberösterreich – In Zusammenarbeit mit den französischen Startups Iconem und Histoverly bringt



das Ars Electronica Futurelab die Kathedrale Notre-Dame in den Deep Space 8K ab morgen 16:30 Uhr bis Ende August. Welle 1 Events – Was, Wann, Wo?“

Die Rubrik „Das verrückte Lexikon für Kärnten – nutzloses Wissen“ wird zunächst täglich zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr im Umfang von ca. einer Minute ausgestrahlt. Themen sind am 17.06.2025 die Entstehung des Kartenspiels *„(...) Aus welcher Nation die ersten Spielkarten kommen ist umstritten. Die meisten Quellen gehen jedoch von Korea und China des 12. Jahrhunderts aus. (...) Anfangs waren Kartenspiele in Europa verboten (...).“*, am 25.06.2025 der Unterschied zwischen kaltem und warmem Licht *„(...) Warmes Licht zwischen 2700 und 3000 Kelvin erzeugt eine einladende, gemütliche Atmosphäre. Kaltes Licht, das zwischen 5000 und 6500 Kelvin liegt, ähnelt stattdessen dem Tageslicht und fördert Wachsamkeit und Konzentration. (...)“*, am 04.07.2025 Gelatine *„Gelatine ist ein tierisches Protein, das hauptsächlich aus Kollagen gewonnen wird. Einem Protein, das in Haut, Knochen, Sehnen und Knorpeln von Tieren vorkommt. Gelatine hat viele Anwendungsbereiche (...).“* und am 07.07.2025 die unterschiedlichen Gräberarten *„(...) Grab ist nicht gleich Grab. So gibt es verschiedene Gräber (...).“*. Die Beiträge werden täglich jeweils zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und 17:00 Uhr unverändert wiederholt. Sämtliche Beiträge weisen keinen Lokalbezug auf.

Der Inhalt der Rubrik „Das verrückte Lexikon für Kärnten – nutzloses Wissen“ am 17.06.2025 hat beispielsweise folgenden konkreten Wortlaut:

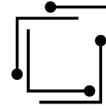
„Welle 1 präsentiert, das verrückte Lexikon für Kärnten. 44 Sekunden nutzloses Wissen mit Marlena Enzesberger und Stefan Sturm.

Aus welcher Nation die ersten Spielkarten kommen, ist umstritten. Die meisten Quellen gehen jedoch von Korea und China des 12. Jahrhunderts aus. In Europa erschienen sie im 14. Jahrhundert. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich dann natürlich mehrere verschiedene Kartenspiele z.B das Deutsche Blatt, mit denen man wettet oder schnappst, das Französische Blatt, was man zum Blackjack und Poker benutzt, dazu noch das Tarock Blatt, was man zum Tarock spielen benutzt und das Schweizer Blatt, was eine Abwandlung des Deutschen Blattes ist. Anfangs waren Kartenspiele in Europa per Gesetz verboten, da das Glücksspiel mit dem Teufel assoziiert wurde. Bei den Doppeldeutschen haben die Unter und Ober Namen. Die Unter heißen Walter Fürst, Rudolf der Harras, Werner Stauffacher und Arnold von Melchtal. Und die Ober sind Hermann Gessler, Stüssi der Flurschütz, Ulrich von Rudenz und Wilhelm Tell.

Das verrückte Lexikon, täglich auf Welle 1“

Abgesehen von diesen Inhalten (Nachrichten, Serviceelemente, Veranstaltungshinweise, „Das Verrückte Lexikon“) setzt sich der übrige Wortanteil weitestgehend aus klassischer Werbung, Signations der einzelnen Programmflächen, diversen Jingles und Promos sowie kurzen Moderationselementen in der Dauer zwischen fünf Sekunden bis ca. 2,5 Minuten zwischen den einzelnen Musiktiteln zusammen. Die Moderationselemente weisen fast ausschließlich keinen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet auf. Es werden beispielsweise neben der Ankündigung der nächsten Musiktitel folgende Themen behandelt:

- 17.06.2025: Apfelstrudeltag; Electric Love Festival Salzburg; KI Polizist; Gewinnspiel – Buch einer Styleexpertin; Dating App – Sperre einer Brasilianerin; Gewinnspiel – Welle 1 Hotspot-Challenge; TikTok-Trends



- 25.06.2025: Todestag Michael Jackson; Labubus; Anzahl der Kinder des Telegramgründers; Gaming Messe – Level Up Salzburg; „Austrian Kiwi“; KI im medizinischen Bereich; „Welle 1 Podcast Think Tank“ – Salutogenese (Dauer ca. 51 Sekunden)
- 04.07.2025: Jack Fruit Day; USA BBQ Day; Kindername einer Influencerin; Löwen in Äthiopien; Electric Love Festival Salzburg; Welle 1 Gartenparty im Hans-Peter Porsche Traumwerk in Deutschland; Arbeiterkammer – Quereinsteigerprogramm; „Welle 1 Podcast Think Tank“ – Weg zur Medizin des Bewusstseins (Dauer ca. 46 Sekunden)
- 07.07.2025: Tag der Vergebung; Gen Z; Amazon Prime Scam-E-Mails; Electric Love Festival Salzburg; Gewinnspiel – Welle 1 Hotspot-Challenge; Welle 1 Gartenparty im Hans-Peter Porsche Traumwerk in Deutschland; „Welle 1 Podcast Think Tank“ – Weg zur Medizin des Bewusstseins (Dauer ca. 46 Sekunden)

Das am 17.06.2025 und 07.07.2025 mehrmals am Tag ausgestrahlte Gewinnspiel „Welle 1 Hotspot-Challenge“ ruft Hörer dazu auf, durch das Einsenden eines Fotos einer Temperaturanzeige an einem Gewinnspiel mit unterschiedlichen Preisen verschiedener österreichischer Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet teilzunehmen.

Am 17.06.2025 wird die „Welle 1 Hotspot-Challenge“ um ca. 06:12 Uhr mit folgendem Inhalt ausgestrahlt: *„Die Welle 1 Hotspot-Challenge. Temperatur checken, Foto schicken und gewinnen. Dieser Sommer wird großartig. Und das auch, was die Temperaturen betrifft. Denn wir spielen die Welle 1 Hotspot-Challenge. Da suchen wir eine Temperatur. Und wenn ihr möglichst nah dran seid, dann solltet ihr uns diese schicken. Einfach ein Foto machen von eurem Thermometer. Ein Screenshot von eurer Handy-App. Und dann schicken per WhatsApp. Und mit ein bisschen Glück, könnt ihr dann shoppen gehen. Zum Beispiel in die City-Arkaden Klagenfurt. Das Welle 1 Sommer-Gewinnspiel, die Hotspot-Challenge. Mehr Infos gibt's jetzt schon online. Alle Details zur Welle 1 Hotspot-Challenge jetzt auf welle1.at.“* Ein inhaltlich ähnlicher Hinweis auf die „Welle 1 Hotspot-Challenge“ wird am selben Tag auch um ca. 10:22 Uhr ausgestrahlt, wobei wiederum auf den Gewinn eines Gutscheines für das Shoppingcenter City-Arkaden Klagenfurt hingewiesen wird.

Am 17.06.2025 um ca. 08:25 Uhr wird zum Gewinnspiel – „Welle 1 Hotspot-Challenge“ folgender Inhalt gesendet: *„Die Welle 1 Hotspot-Challenge. Temperatur checken, Foto schicken und gewinnen. Nächste Woche geht's los mit unserem Sommer-Gewinnspiel, der Hotspot-Challenge. Jeden Tag suchen wir Temperaturen und wenn eure ganz nah dran ist, dann schickt uns die per WhatsApp an die 0676 9090981. Mit ein bisschen Glück kriegt ihr dann z.B. EUR 50,- Gutscheine für die City-Arkaden Klagenfurt. Und unter allen, die mitspielen, egal ob eure Temperatur dann nah dran ist oder nicht, unter allen Teilnehmern verlosen wir dann noch zwei Hauptpreise: Zum einen ein Erlebnispaket vom Europapark Rust mit zwei Übernachtungen für vier Personen und einen 43-Zoll Fernseher, zur Verfügung gestellt von Flyeralarm. Mehr Infos gibt's online. Alle Details zur Welle 1 Hotspot-Challenge jetzt auf welle1.at.“* Dieser Beitrag wird inhaltsgleich am gleichen Tag um ca. 09:11 Uhr sowie um ca. 17:09 Uhr nochmals ausgestrahlt.

Am 07.07.2025 um ca. 08:39 Uhr wird in Bezug auf die „Welle 1 Hotspot-Challenge“ folgender Inhalt gesendet: *„Die Welle 1 Hotspot-Challenge. Temperatur checken, Foto schicken und gewinnen. Ups, damit ist eigentlich alles fast schon zusammengefasst, Temperatur merken, Foto machen und an 0676 9090981 schicken. Das Welle 1 Sommer-Gewinnspiel ist wieder am Start. Passend zu diesen tropischen Temperaturen, haben wir uns was einfallen lassen für euch heuer, um ein bisschen was anders zu machen, denn es gibt richtig coole Hauptpreise. Wir haben für euch in der Hauptverlosung wieder einen Fernseher, LG; aber nicht nur das, wir haben diesmal ein Erlebniswochenende und*

zwar, ja, für den Erlebnispark Rust, ja, mit Übernachtung, mit Eintritt und mit allem Gschisti-Gschasti, hin und her, was da dazugehört, ist für euch mit dabei im Angebot natürlich. ...“

Um ca. 14:47 Uhr wird am 07.07.2025 in Bezug auf dieses Gewinnspiel folgender Inhalt ausgestrahlt: *„Die Welle 1 Hotspot-Challenge. Temperatur checken, Foto schicken und gewinnen. ... Und da gibt’s wieder tolle Preise zu gewinnen. Zum Beispiel schick’ ma euch ein bissl zum Essen in die Pommes Boutique [Anmerkung: Salzburg] oder auch zum Shoppen in die Shopping Arena [Anmerkung: Salzburg] beziehungsweise auch zu den City Arcaden in Klagenfurt. Dann gibt’s wiederum ein bissl Wellness in der Watzmann Therme [Anmerkung: Deutschland] oder auch Kino ist angesagt, denn wir haben auch Monatskarten für’s Cineplexx, außerdem gibt’s Ravensburgerspiele, Springzeitpakete für’s Jump Dome [Anmerkung: Linz] und – besonderes Highlight – Festivalpässe für’s Frequency [Anmerkung: St. Pölten] ...“.* Dieser Beitrag wird inhaltsgleich am selben Tag um ca. 17:09 Uhr wiederholt.

Am 17.06.2025 sowie am 25.06.2025 wird außerdem ein weiteres Gewinnspiel („Welle 1 Jackpot Zahltag“) ausgespielt. Dabei wird nach der Signation „Neu, besser, mehr Geld. Der Welle 1 Zahltag-Jackpot“ vom Moderator ausgeführt, dass sich Radiohören in Kärnten lohnt und das Spiel erklärt, wonach bei Hörern im Rahmen einer Telefonumfrage nachgefragt wird, welchen Radiosender sie hören. Ist die Antwort *„Ich höre Welle 1 von 6 bis 18 Uhr.“* kann Geld gewonnen werden. Am 17.06.2025 und 25.06.2025 wird jeweils eine Hörerin angerufen. Bei beiden Personen ist kein Kärntner Dialekt und auch sonst kein Lokalbezug zu erkennen.

Am 17.06.2025 erfolgt zunächst um ca. 08:12 Uhr die Anmoderation eines Beitrages zum Thema Abnehmen. In diesem Beitrag gibt eine „Styleexpertin“ Tipps zum Thema Abnehmen und stellt ein von ihr geschriebenes Buch zu diesem Thema („Die 14 Tage Formel“) vor, von welchem in der Folge ein Exemplar als Gewinnspielpreis ausgelobt wird. Der Beitrag behandelt ein allgemeines Gesundheitsthema und hat keinen Bezug zum Versorgungsgebiet. Am selben Tag um ca. 15:40 Uhr wird der idente Beitrag mit folgender Anmoderation eingeleitet: *„Gerade jetzt, wo der Sommer anfängt, denken vielleicht viele Kärntnerinnen und Kärntner ‚Wär doch gut 1, 2, 3 oder mehr Kilo abzunehmen.‘ Eine, die’s geschafft hat, ist unsere Styleexpertin Martina Reuter (...).“* Danach folgt der bereits zuvor um 08:12 Uhr ausgestrahlte Beitrag der Styleexpertin zum Thema Abnehmen, der keinen Lokalbezug aufweist.

Darüber hinaus wird am 17.06.2025 um ca. 16:47 Uhr die Nachricht einer Hörerin *„Do is’ die Marion aus Villach. I mecht’ mi nur vielmals bedanken, dass ihr des neie Liad von der Taylor Swift gspüt hobts. (...).“* aus dem Versorgungsgebiet gesendet, bei welcher der Kärntner Dialekt deutlich zu hören ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Parteien ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ ergeben sich aus dem Verwaltungsakt zum rechtskräftigen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006.

Die Feststellungen zum tatsächlich gesendeten Programm der Beschwerdegegnerin ergeben sich gesamt gesehen aus den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen vom 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat sowie dem Vorbringen der Parteien und den jeweiligen Programmanalysen.

Die KommAustria nahm eine Detailauswertung der vorgelegten Aufzeichnungen vom 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 vor, wobei das festgestellte Verhältnis des Wort- zu Musikprogrammes auf der Ansicht der KommAustria beruht, dass die Jingles, Promos und Werbung in den Wortanteil des Programms einzurechnen sind und nicht – wie von der Beschwerdegegnerin wiederholt vorgebracht – auch als österreichische Musiktitel in die Berechnung des Anteils an österreichischer Musik einzubeziehen sind. Eine doppelte Ein- bzw. Anrechnung scheidet jedenfalls denklogisch aus.

Die konkreten Feststellungen zum Verhältnis Wort- zu Musikprogramm ergeben sich – wie im Zulassungsantrag der Beschwerdegegnerin und im rechtskräftigen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006, ausgeführt – aus einem 24-Stunden Durchschnitt und nicht, wie von der Beschwerdegegnerin im nunmehrigen Verfahren erstmals vorgebracht, aus einer Auswertung ausschließlich der moderierten Flächen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, was zu einem höheren Wortanteil führen würde.

Die Auswertungen des Programms am 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 lassen den Schluss zu, dass diese Tage im Hinblick auf Wort- und Musikanteile für das Programm der Beschwerdegegnerin repräsentativ sind und das Programm eine einheitliche Struktur mit täglich im Wesentlichen gleichartigen Slots aufweist (zur Frage des repräsentativen Zeitraums und des von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten „Sommerlochs“ vgl. die rechtlichen Ausführungen).

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach es sich beim Musikprogramm der Beschwerdegegnerin um ein „reiches“ AC-Format handelt, bleiben in der Beschwerde vollkommen unsubstantiiert. Die Feststellungen zu dem von der Beschwerdegegnerin gesendeten Musikformat ergeben sich somit aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, welche mit den amtswegigen Auswertungen der Aufzeichnungen in Einklang stehen.

Die Feststellungen zu den Anteilen österreichischer, regionaler bzw. lokaler Musik am Musikprogramm ergeben sich aus den Detailauswertungen des Programms vom 17.06.2025, 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 durch die Behörde. Die konkreten Feststellungen, bei welchen Titeln es sich um österreichische, regionale bzw. lokale Musik handelt, ergeben sich aus den von der KommAustria vorgenommenen Auswertungen der vorgelegten Aufzeichnungen, die von den Verfahrensparteien auch nicht bestritten wurden.

Die Feststellungen zum konkreten Wortprogramm insbesondere im Hinblick auf den Lokalbezug zum Versorgungsgebiet ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen und deren behördlichen Auswertung, wobei festzuhalten ist, dass bei der Auswertung auf die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und nicht – wie von der Beschwerdegegnerin vorgebracht – lediglich auf den Beitragstitel, der das Versorgungsgebiet enthält, wie dies beispielsweise bei „Nachrichten für Kärnten, Österreich und die ganze Welt“ der Fall ist, abgestellt wurde.

Die mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2025 der Beschwerdegegnerin übermittelten Detailauswertungen des Programms vom 17.06.2025 konnten den Feststellungen insofern

zugrunde gelegt werden, als von der Beschwerdegegnerin nicht die Ausstrahlung der Inhalte an sich bestritten wurde. Hinsichtlich der von der Beschwerdegegnerin beispielhaft vorgebrachten Sendungen vom 17.06.2025, die den „*quantitative[n] Regional/Lokal Bezug*“ mit „*über 40 Nennungen (Kärnten oder Begriffen aus der Region)*“ belegen sollen, ist festzuhalten, dass die Feststellungen zum Inhalt der konkreten Sendungen – insbesondere zum Vorliegen eines tatsächlichen Lokalbezuges – auf der Einsichtnahme der Behörde in die Aufzeichnungen beruhen (zur konkreten Beurteilung, ob diese einen Lokalbezug beinhalten, vgl. die rechtlichen Ausführungen).

Die mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2025 der Beschwerdegegnerin übermittelten Detailauswertungen zum konkreten am 25.06.2025, 04.07.2025 und 07.07.2025 gesendeten Wortprogramm blieben von der Beschwerdegegnerin – im Vergleich zu den Auswertungen vom 17.06.2025 – im Wesentlichen unbestritten und konnten den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

Die von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 23.02.2026 vorgelegten Beiträge samt O-Tönen (zum Teil mit Kärnten Bezug) sowie die Sendebestätigungen konnten von der KommAustria mangels weiterer Hinweise, ob und wann diese Beiträge im Versorgungsgebiet gesendet wurden, den Feststellungen nicht zugrunde gelegt werden. Ebenso waren die mit diesem Schreiben vorgelegten WhatsApp-Nachrichten für die Feststellung des konkreten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausgestrahlten Hörfunkprogrammes nicht von Relevanz.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

Die §§ 25 und 26 PrR-G lauten:

„Beschwerden

§ 25. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

- 1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*
- 2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100*

derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann,

3. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Entscheidung

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Gemäß § 30 Abs. 2 PrR-G werden bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Die Beschwerde wurde am 24.07.2025 bei der KommAustria eingebracht und richtet sich auf die Feststellung einer nicht genehmigten grundlegenden Programmänderung durch die Beschwerdegegnerin. Beispielhaft wurden Auswertungen des Programms der Beschwerdegegnerin vom 04.07.2025 und 07.07.2025 vorgelegt. Die Beschwerde ist somit jedenfalls rechtzeitig.

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund einer Beschwerde eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

Zur Beschwerdelegitimation brachte die Beschwerdeführerin zunächst vor, dass durch die – nicht genehmigte – grundlegende Änderung des Programmcharakters des Programms der Beschwerdegegnerin dieses immer mehr in die Nähe des Programms der Beschwerdeführerin gerückt sei und diesem unmittelbar Konkurrenz mache. Durch die Programmänderung würden die Zielgruppen (im Versorgungsgebiet) mehr oder minder vollständig ident, was auch dazu führe, dass sich der Wettbewerb um Werbeeats intensiviere, woraus eine Beeinträchtigung der

wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin nicht nur möglich, sondern tatsächlich gegeben sei.

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat zur mit § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (nunmehr: lit. c) ausgesprochen, dass für die Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung die Behauptung des durch die Rechtsverletzung bedingten Eingriffs in wirtschaftliche oder rechtliche Interessen eines Unternehmens genügt. Aufgrund dieser Bestimmung kann eine Beschwerde auch bei mittelbarer Schädigung (entgangener Gewinn, Ausbleiben eines Vorteils) oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden. Beschwerdevoraussetzung ist die Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art (vgl. BKS 14.12.2004, 611.933/0003-BKS/2004).

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. z.B. BKS 29.01.2007, 611.956/0002-BKS/2007, ebenfalls zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des PrR-G wirtschaftliche Interessen eines beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem Beschwerdegegner (vgl. etwa BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010).

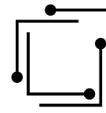
Angesichts des nach der Judikatur anzuwendenden – insofern abstrakten – Maßstabs der Denkmöglichkeit der behaupteten Verletzung kann durch eine Programmänderung eine Erhöhung der Reichweiten und in weiterer Folge eine Verbesserung der Verkaufschancen am Werbemarkt bewirkt werden, wodurch wiederum die Werbeerlöse der Beschwerdeführerin und damit die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin berührt sein können; eine Beeinträchtigung, die bei rechtskonformem Verhalten der Beschwerdegegnerin nicht erfolgen würde. Diese nachteiligen Auswirkungen auf die Werbeerlöse der Beschwerdeführerin sind geeignet, die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin denkmöglich zu verletzen, sodass im vorliegenden Fall die Beschwerdelegitimation nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegeben ist (vgl. zur Beschwerdelegitimation einer bundesweiten Zulassungsinhaberin im Fall einer – nicht genehmigten – grundlegenden Programmänderung eines lokalen Hörfunkveranstalters z.B. KommAustria 27.09.2010, 1.460/10-023, bestätigt mit BKS 26.11.2011, 611.111/0001-BKS/2011).

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen eine grundlegende Änderung des von der Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programms im Hinblick auf den Inhalt und Umfang des Wortanteils sowie das Musikformat insofern, als der Anteil an österreichischen Titeln nicht eingehalten worden sei. Zwar wurde seitens der Beschwerdeführerin auch eine Änderung des Musikformats vorgebracht, diese wurde jedoch in keiner Weise näher substantiiert.

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten



und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

Die Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR 21. GP, 21) führen dazu aus:

„Grundlegend wird eine Änderung aber nur dann sein, wenn sich dies auf den gesamten Charakter der beantragten Hörfunkveranstaltung auswirkt, sodass das Programm mit jenen Vorstellungen, wie sie vom Antragsteller der Privatrundfunkbehörde maßgeblich dargelegt wurde, nichts oder nur mehr wenig gemein hat. Umstellungen des Programmschemas (zB im Zuge einer ‚Modernisierung‘ des Sendeerscheinungsbildes) werden ebenso wenig zwingend zugleich zu einer grundlegenden Veränderung des Charakters führen, wie beispielsweise die nicht volle Ausnutzung eines etwa für 24 Stunden genehmigten Programmrahmens.“

§ 28a Abs. 1 PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen

Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwas die Medien- und Angebotsvielfalt).“

Nicht jede Veränderung des Programms (etwa die Umstellung des Programmschemas im Zuge einer Modernisierung des Senderscheinungsbildes) ist gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zwingend tatbestandsmäßig, sondern lediglich eine grundlegende Änderung des Programmcharakters. Ob eine solche grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, ist schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G durch einen Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Zur Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist, wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 des Privatradiogesetzes die Bestimmung gemäß § 28a PrR-G eingeführt. Diese Bestimmung nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist und ermöglicht darüber hinaus gemäß Abs. 2 leg. cit. die Erwirkung einer behördlichen Feststellung darüber, ob eine beabsichtigte Änderung des zugelassenen Hörfunkprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012).

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

4.3.1. Zur wesentlichen Änderung des Musikprogramms

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats vor, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist nicht jede Änderung des Musikformats eine grundlegende Änderung des Programmcharakters; dies wird nur dann der Fall

sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe (die im Übrigen nicht allein anhand des durchschnittlichen Alters der Hörer definiert werden kann) zu erwarten ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien; KommAustria 03.10.2012, KOA 1.472/12-019, KommAustria 02.06.2021, KOA 1.380/21-007).

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, dass die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Antragsbegründung besonders hervorgehobenen österreichischen Musikproduktionen lediglich bei 0,5 % der Sendezeit liegen würden und damit 95 % unter den im Zulassungsbescheid genannten 10 %.

Gemäß Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der Beschwerdegegnerin ist das Musikprogramm im „Hot-AC“-Format gestaltet und umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik.

Im Zulassungsbescheid hat die KommAustria aufgrund des Antrages der Beschwerdegegnerin zu den Ausführungen zum Musikprogramm folgendes festgestellt:

„(...) Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Kärntner Künstler gelegt. Als Beispiele werden KRYSTOF, Elto, Rian, Verena Wagner, Aquamarin, Maph, Simon Stadler, Ed Sheeran, Ava Max, Dua Lipa, Marshmello oder Felix Jaehn genannt.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass der Anteil österreichische Produktionen im Musikprogramm konstant über 10 % beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. (...).“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Anteil österreichischer, regionaler bzw. lokaler Musiktitel am gesamten, im „Hot-AC“-Format gestalteten, Musikprogramm im inkriminierten Zeitraum zwischen 0 % und 6,68 % betrug. Zudem kamen im Zulassungsantrag beispielhaft genannte Künstler auch tatsächlich im Programm vor.

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die festgestellten Anteile „österreichischer Produktionen“ eine Berücksichtigung von „österreichische[r] und regionale[r] bzw. lokale[r] Musik“ im Sinne des Spruchs des Zulassungsbescheides erfüllen. Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters stattgefunden hat, hängt nämlich auch wesentlich von der Frage ab, inwiefern hierdurch ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Wie sich aus den Erläuterungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP ergibt, liegt nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von „AC“ zu „Hot AC“) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Das im gegenständlichen Versorgungsgebiet tatsächlich ausgestrahlte Programm ist weiterhin durch ein „Hot-AC“-Format und Hits der letzten zehn Jahre bzw. derzeit beliebte Popsongs gekennzeichnet. Zwar wurde von der Beschwerdeführerin auch vorgebracht, dass ein Wechsel auf ein „reiches“ AC-Format stattgefunden habe, dieses Vorbringen wurde jedoch überhaupt nicht näher konkretisiert und ist zudem vor dem Hintergrund der Erläuterungen festzuhalten, dass ein allfälliger Wechsel eines „Hot-AC“-Formates in ein AC-Format nicht per se zu einer grundlegenden Änderung des Musikformates führen würde.

In Bezug auf die mit weiteren Nachweisen vorgebrachte Reduktion der österreichischen Titel im Musikprogramm ist anzumerken, dass zwar Konstellationen vorstellbar sind, wo es im Programm gerade auf die Herkunft der Interpreten im Musikprogramm entscheidend ankommt (zu denken wäre unter anderem etwa an Volksgruppen- oder Mundartprogramme), dies trifft im gegenständlichen Fall jedoch nicht zu. Vor dem Hintergrund, dass die Grundausrichtung des Programms hinsichtlich Tempo, Musikfarbe und -genres die herausragenden Eigenschaften des Musikprogramms der Beschwerdegegnerin darstellen und diese entsprechend der Zulassung weiterhin gegeben sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein allenfalls geringerer Anteil an „österreichische[n] Produktionen“ bzw. regionaler oder lokaler Musik fallbezogen zu einem Austausch der Zielgruppe führt.

Mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung des Musikformates gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G war die Beschwerde insoweit abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.3.2. Zur wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortprogramms

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – auch bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms kommt, sind Umfang und Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten (vgl. dazu die Bescheide der KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019; 25.09.2013, KOA 1.470/13-006, 25.09.2013, KOA 1.466/13-005, 08.03.2017, KOA 1.472/17-003, sowie 02.06.2021, KOA 1.380/21-007). Es ist eine Gesamtbetrachtung des tatsächlich ausgestrahlten Wortprogrammes im Vergleich mit dem beantragten und im Zulassungsbescheid genehmigten Programm im Einzelfall maßgeblich (vgl. in diesem Sinne BKS 26.01.2011, 611.111/0001-BKS/2011, 611.115/0001-BKS/2011, 611.116/0001-BKS/2011).

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass sich die Programmphilosophie nicht zur lokalen und regionalen Berichterstattung bekenne. Entgegen der Programmdarstellung würden keine einschlägigen Lokalnachrichten mit aktuell relevanten Themen aus Kärnten und keine nationalen und internationalen Nachrichten um 06:00 Uhr gesendet. Darüber hinaus würde die Morgensendung und das Vormittagsprogramm bis 12:00 Uhr nicht vom Studio in Klagenfurt live moderiert, sondern durchgeschaltet werden. Die Vorgabe, wonach das Programm eigenständig und auf dieses Versorgungsgebiet zugeschnitten sein soll, werde daher nicht eingehalten. Der Regionalbezug tendiere in Wahrheit gegen null und bestehe selbst in diesem Minimalbereich praktisch nur aus Wetterinformationen, die durchwegs wiederholt würden (insgesamt neunmal zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr). Auch das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil werde nicht ansatzweise erfüllt, weil der Anteil des Wortprogramms nach den Angaben im Programmkonzept

20 % ausmachen solle. Die Vorgabe an den Wortanteil werde um mehr als 6,3 Prozentpunkte bzw. um 31,5 % des vorgegebenen Wertes von 20 % unterschritten.

Die Beschwerdegegnerin hält zum Vorwurf, dass es keine einschlägigen Lokalnachrichten mit aktuell relevanten Themen aus Kärnten gebe, im Wesentlichen entgegen, dass es in ihrem Programm im Regelfall stündlich News für Kärnten, wie man schon aus dem Opener „Nachrichten für Kärnten, Österreich und die ganze Welt“ hören könne, gebe. Dass aber auch stündlich oder täglich etwas Zielgruppenrelevantes in Kärnten passiere, hänge nicht von der Beschwerdegegnerin ab. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin seien zudem um 06:00 Uhr nationale und internationale Nachrichten gesendet worden. Zur Entkräftung des Vorwurfs eines angeblich zu geringen Lokalbezugs im Wortprogramm legte die Beschwerdegegnerin für das Programm vom 17.06.2025 eine Aufzählung mit in etwa 40 redaktionellen Beiträgen mit Bezug zu Kärnten vor, woraus sich ergebe, dass das Programm einen starken Lokalbezug aufweise. Das in Salzburg produzierte Programm werde für das Kärntner Sendegebiet getrennt produziert. Das Programm für Kärnten sei von 11:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu 100 % originär. Von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr gebe es eine gemeinsame Morgensendung mit drei lokalen/regionalen Ausstiegen pro Stunde und lokaler Werbung, weshalb die Lokalität erfüllt werde. Dass die Moderation nicht aus Klagenfurt komme, ändere daran nichts. Aus Sicht der Beschwerdegegnerin setze Regionalität nicht zwingend die Gestaltung von Sendungen im Versorgungsgebiet selbst voraus; vielmehr komme es auf die Programminhalte an.

Zur Klärung der Frage, ob eine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils vorliegt, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führen, ist der Zulassungsbescheid als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Laut Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides beträgt das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm etwa 20:80. *„Der Wortanteil richtet den Fokus auf Kärnten und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft.“*

Im Rahmen des Zulassungsbescheides wurde antragsgemäß ausgeführt, dass der Wort-Musik-Anteil im Gesamtschnitt bei ca. 20:80 Prozent liegt, der Wortanteil Serviceelemente und Werbung beinhaltet und die Sendeflächen zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr moderiert sind, *„wobei die Vernetzung im Rahmen der ‚Welle 1 Gruppe‘ insofern genutzt werden soll, dass einzelne, auch moderierte Programmelemente von überregionaler Bedeutung sowie Musikbeiträge in mehreren Versorgungsgebieten der ‚Welle 1 Gruppe‘ ausgestrahlt werden können. Die Morgensendung und das Vormittagsprogramm bis 12:00 Uhr werden vom Studio in Klagenfurt aus live moderiert und ausgestrahlt. Das Nachmittagsprogramm von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird vom Team in Klagenfurt und der Redaktion in Salzburg für die Ausstrahlung in Kärnten produziert. Das Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist eigenständig und auf dieses Versorgungsgebiet zugeschnitten. In Abgrenzung zu ‚Ö3‘, ‚FM4‘, ‚KRONEHIT‘ und ‚Radio Austria‘ soll verstärkt auf regionale Moderation und regionale Information aus Kärnten für Kärnten geachtet werden. Die Programmphilosophie bekennt sich klar zur lokalen und regionalen Berichterstattung mit einer musikalischen Ausrichtung auf eine junge Zielgruppe.“*

Weiters wurde im Zulassungsbescheid im Hinblick auf das Wortprogramm festgehalten: *„Die Nachrichten (‚Welle 1 News‘) werden stündlich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils*

rund zwei Minuten ausgestrahlt. Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt dabei auch ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen relevanten Themen aus Kärnten. Zudem gibt es in der Sendefläche laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen. Im Rahmen des Serviceteils des Programms gibt es jeweils zur vollen und zur halben Stunde Wetter und Verkehr sowie viermal täglich den Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen für Kärnten, worin auch karitative Veranstaltungen Platz finden.“

4.3.2.1. Zur wesentlichen Änderung des Umfangs des Wortprogramms

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgeworfenen grundlegenden Programmänderung durch die Reduzierung des Wortanteils ist festzuhalten, dass nicht zwingend jede Reduzierung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters zur Folge hat, da gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G eine Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge zum einen wesentlich sein und zum anderen zu einer inhaltlichen Neupositionierung führen muss.

Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR-G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talkorientiertes Programm umgestiegen wird.

Gemäß Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides beträgt das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet etwa 20:80. Der Wortanteil von ca. 20 % ergibt sich – entsprechend dem Zulassungsbescheid – aus einem 24 Stunden Durchschnitt und bezieht sich nicht – wie von der Beschwerdegegnerin mehrmals vorgebracht – ausschließlich auf die moderierten Flächen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (vgl. diesbezüglich auch die Formulierung im Zulassungsantrag „Der Wort-Musik-Anteil liegt im Gesamtschnitt bei ca. 20:80 Prozent“).

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum erreichte der Umfang des Wortanteils, der inklusive Werbung, Serviceelementen sowie Jingles und Promos zu verstehen ist, des tatsächlich ausgestrahlten Programmes zwischen 11,82 % und 16,14 %. Im Durchschnitt ergibt dies einen Wortanteil von ca. 13,95 %. Die Sendeflächen sind – entsprechend dem Zulassungsbescheid – zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr moderiert. Vor dem Hintergrund, dass es im beschwerdegegenständlichen Zeitraum zu einer durchschnittlichen Reduktion des 20 %igen Wortanteils um ca. sechs Prozentpunkte gekommen ist, woraus der in den Erläuterungen angeführte Wechsel zu einem reinen musikorientierten Programm nicht abgeleitet werden kann, ist im vorliegenden Fall durch die Änderung des Umfangs des Wortanteils gerade noch nicht von einer grundlegenden Programmänderung, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms geführt hat, auszugehen.

Mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung des Umfangs des Wortprogramms gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G war die Beschwerde insoweit abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.3.2.2. Zur wesentlichen Änderung des Inhalts des Wortprogramms

Einleitend ist dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, wonach der 04.07.2025 und der 07.07.2025 nicht repräsentativ seien, weil zu dieser Zeit das Electric Love Festival stattgefunden habe, eine Gesamtbetrachtung über einen längeren Zeitraum anzustellen und das „Sommerloch“ zu beachten sei, entgegenzuhalten, dass die KommAustria abgesehen von den von der

Beschwerdeführerin beispielhaft inkriminierten Tagen auch eine Auswertung des am 17.06.2025 und 25.06.2025 ausgestrahlten Hörfunkprogramms vorgenommen hat und vor dem Hintergrund der vorgelegten Aufzeichnungen der vier Tage zum Schluss gekommen ist, dass diese Aufzeichnungen auf eine einheitliche Programmgestaltung hindeuten, die den Feststellungen zugrunde gelegt wurde. Der somit verfahrensgegenständliche Zeitraum vom 17.06.2025 bis zum 07.07.2026 kann daher als repräsentativ für die Programmauswertung und angesichts des Umstandes, dass es sich um rund drei Wochen handelt, auch als ausreichend lange für die Beurteilung des Vorliegens einer grundlegenden Programmänderung herangezogen werden.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdegegnerin zuzustimmen ist, dass es im vorliegenden Fall für die Beurteilung des Vorliegens einer grundlegenden Änderung des Wortprogramms unerheblich ist, ob die zu beurteilenden Inhalte im Versorgungsgebiet selbst produziert oder von wo aus sie moderiert wurden. Ausschlaggebend ist vielmehr der konkrete Inhalt des gesendeten Programms.

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten wesentlichen Änderung des Wortinhaltes ist dem Zulassungsbescheid – basierend auf dem Zulassungsantrag – zu entnehmen, dass ein wesentliches Merkmal des Programms die Lokalität der Inhalte des Wortprogramms ist. Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wies das Programm jedoch einen sehr geringen Lokalbezug auf, dies gestützt auf folgende Umstände:

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr wurden jeweils zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten mit jeweils drei bis fünf Beiträgen gesendet, wobei sich die ausgestrahlten Beiträge in der jeweils nachfolgenden Stunde wiederholten. Inhalte des Versorgungsgebietes „Mittel- und Unterkärnten“ betreffend waren – entgegen der Bezeichnung der Nachrichten („Kärnten, Österreich und die Welt“) und dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin – nicht enthalten. Zwar mag es – wie die Beschwerdegegnerin vorbringt – zutreffen, dass das Senden von Lokalnachrichten von der lokalen Nachrichtlage abhängt und insoweit nicht in der Disposition des Rundfunkveranstalters liegt, dennoch erscheint es zweifelhaft, dass im maßgeblichen Zeitraum überhaupt keine Meldungen des Bundeslandes Kärnten betreffend vorlagen. Beispielsweise war der 04.07.2025 der letzte Schultag vor den Sommerferien im Versorgungsgebiet und enthielten die diesbezüglich um 06:00 Uhr, 07:00 Uhr, 08:00 Uhr und 09:00 Uhr gesendeten Nachrichten lediglich den allgemeinen Hinweis zum Ferienstart und keinerlei darüberhinausgehenden konkreten Lokalbezug.

Die Wetter- und Verkehrsmeldungen beinhalteten zu einem überwiegenden Teil der Sendezeit sowohl Informationen aus dem Versorgungsgebiet aber zu einem großen Anteil auch Berichte aus anderen Bundesländern. Insbesondere die am Nachmittag zwischen 13:30 Uhr und 15:30 Uhr gesendeten „Blitzermeldungen“ betrafen in einem nicht nur geringen Umfang auch andere Bundesländer bzw. Deutschland. Einzig die Wetterinformationen zur vollen Stunde zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und zur halben Stunde um 16:30 Uhr und 17:30 Uhr bezogen sich ausschließlich auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet.

Der von der Beschwerdegegnerin für den Lokalbezug ins Treffen geführte Veranstaltungskalender war zwar täglich zumindest mit einem (an einem Tag mit zwei) lokalen Veranstaltungstipp(s) im Programm enthalten, wurde jedoch am selben Tag viermal wortgleich ausgestrahlt und enthielt an zwei der ausgewerteten Tage zudem weitere vier Veranstaltungshinweise aus anderen

Bundesländern, wodurch der Charakter eines auf lokale Inhalte bezugnehmenden Programms an diesen Tagen geschmälert wurde.

Weiters bringt die Beschwerdegegnerin vor, ein weiterer Lokalbezug wäre durch die Sendungsrubrik „Das verrückte Lexikon für Kärnten – nutzloses Wissen“ im Umfang von ca. einer Minute täglich gegeben. Wodurch – abgesehen von der Signation dieser Rubrik – die gesendeten Inhalte einen Lokalbezug aufweisen sollen, ist jedoch angesichts der allgemeinen Themen, die behandelt wurden (Entstehung des Kartenspiels, Unterschied zwischen kaltem und warmem Licht, Gelatine, Gräberarten), nicht nachvollziehbar.

Der übrige im beschwerdegegenständlichen Zeitraum gesendete Wortanteil setzte sich aus klassischer Werbung, Signations der einzelnen Programmflächen, diversen Jingles und Promos sowie kurzen Moderationselementen in der Dauer zwischen fünf Sekunden bis ca. 2,5 Minuten zwischen den einzelnen Musiktiteln zusammen. Diese Moderationselemente wiesen – wie sich aus den Feststellungen ergibt – sowohl hinsichtlich der Themenwahl (Apfelstrudeltag, Electric Love Festival Salzburg, KI Polizist, Dating App – Sperre einer Brasilianerin, TikTok-Trends, Todestag Michael Jackson, Labubus, Anzahl der Kinder des Telegramgründers, Gaming Messe – Level Up Salzburg, „Austrian Kiwi“, KI im medizinischen Bereich, „Welle 1 Podcast Think Tank“ – Salutogenese, Jack Fruit Day, USA BBQ Day, Kindersname einer Influencerin, Löwen in Äthiopien, Welle 1 Gartenparty im Hans-Peter Porsche Traumwerk in Deutschland, Arbeiterkammer – Quereinsteigerprogramm, „Welle 1 Podcast Think Tank“ – Weg zur Medizin des Bewusstseins, Tag der Vergebung, Gen Z, Amazon Prime Scam-E-Mails) als auch der konkret ausgestrahlten Inhalte ebenfalls keinen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet auf.

Darüber hinaus ist auch weder aus dem am 17.06.2025 und 25.06.2025 gesendeten Gewinnspiel „Welle 1 Jackpot Zahntag“ für den Hörer ein Lokalbezug erkennbar noch stellt das am 17.06.2025 und 07.07.2025 ausgestrahlte Gewinnspiel „Welle 1 Hotspot Challenge“ an sich einen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet her. Mag zwar der Moderator in einzelnen Beiträgen den Gewinn eines Gutscheines für das Shoppingcenter „City-Arkaden Klagenfurt“ in Aussicht stellen, ist allerdings zu beachten, dass Gewinne österreichischer Unternehmen aus ganz Österreich bzw. Deutschland ausgespielt wurden und die Teilnahme am Gewinnspiel somit nicht notwendigerweise zum Gewinn eines lokalen Preises führte.

Auch dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, wonach auch aus dem am 17.06.2025 gesendeten Beitrag der Buchvorstellung einer Styleexpertin zum Thema Abnehmen ein Lokalbezug ableitbar sei, kann vor dem Hintergrund des konkreten Inhalts des zweimal ausgestrahlten Beitrages nicht gefolgt werden. Macht doch die Einleitung des Beitrages durch den Moderator mit den Worten *„Gerade jetzt wo der Sommer anfängt denken vielleicht viele Kärntnerinnen und Kärntner, Wär doch gut 1,2, 3 oder mehr Kilo abzunehmen. (...).“* den Beitrag angesichts seines allgemeinen Themas nicht zu einem Lokalinhalt, wovon sichtlich auch die Beschwerdegegnerin ausgeht, zumal sie die Ausstrahlung desselben Beitrages am 17.06.2025 um 08:12 Uhr (bei dem in der Anmoderation keine Bezugnahme auf Kärnten erfolgt) selbst nicht dem Lokalanteil zurechnet.

Demgegenüber ist der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Ausstrahlung lokaler Inhalte zuzugestehen, dass die Telefonnachricht einer Hörerin am 17.06.2025 um ca. 16:47 Uhr, bei welcher der Kärntner Dialekt deutlich zu hören war, einen Lokalbezug darstellt. Die einmalige Ausstrahlung eines lokalen Hörerbeitrages macht jedoch ein Programm nicht zu einem solchen mit einem hohen Ausmaß an lokalen Inhalten.

Generell ist nochmals festzuhalten, dass auch die ausgestrahlten Signations der einzelnen Programmflächen sowie diverse Jingles und Promos nichts an der Einschätzung ändern, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Programm der Beschwerdegegnerin kein Fokus auf Kärnten – wie im Zulassungsbescheid festgelegt – gerichtet wurde, macht doch die Erwähnung des Versorgungsgebietes in den Signations und Jingles das Programm noch nicht zu einem Lokalprogramm, wenn in den im Anschluss gesendeten Beiträgen überwiegend allgemeine bzw. österreichweite Themen behandelt werden.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. z.B. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; 18.09.2013, 2011/03/0155).

Im Zulassungsantrag wurde von der Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass *„in Abgrenzung zu ‚Ö3‘, ‚FM4‘, ‚KRONEHIT‘ und ‚Radio Austria‘ soll verstärkt auf regionale Moderation und regionale Information aus Kärnten für Kärnten geachtet werden. Die Programmphilosophie bekennt sich klar zur lokalen und regionalen Berichterstattung mit einer musikalischen Ausrichtung auf eine junge Zielgruppe.“* Weiters wurde unter anderem dargelegt: *„Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt dabei auch ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen relevanten Themen aus Kärnten. Zudem gibt es in der Sendeﬂäche laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen.“*

Wie zuvor dargestellt, ist der Lokalbezug des tatsächlich ausgestrahlten Wortprogramms gegenüber dem im Zulassungsbescheid Festgehaltenen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nur in einem untergeordneten Ausmaß vorhanden.

Abgesehen von Wetter- und Verkehrsmeldungen, die sich teilweise auf das Versorgungsgebiet beziehen, vereinzelt lokalen Veranstaltungshinweisen und einer Hörermeldung am 17.06.2025 enthält das sonstige Wortprogramm fast keine redaktionellen Inhalte mit Fokus auf „Mittel- und Unterkärnten“. Lediglich die Benennung von Sendungen („Kärnten, Österreich und die Welt“ oder „Das verrückte Lexikon für Kärnten – nutzloses Wissen“) erfüllt den Lokalbezug nicht, solange im Beitrag inhaltlich kein Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet genommen wird [zur Auffassung, wonach nicht mehr von einer unwesentlichen Änderung des Wortprogramms gesprochen werden kann, wenn sich lokale Bezüge nur noch in bestimmten Rubriken (Nachrichten, Wetter und eingeschränkt Veranstaltungskalender), die noch dazu teilweise mehrmals täglich wiederholt werden, finden vgl. BVwG 08.08.2022, W290 2122724-3/10E].

Der weitgehende Verzicht auf lokale Inhalte führt damit zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms, nicht zuletzt da der Lokalbezug sowohl im Zulassungsantrag als auch im Zulassungsbescheid ein ganz wesentliches Kriterium war. Dort heißt es u.a. ausdrücklich: *„Der Wortanteil richtet den Fokus auf Kärnten und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft.“*

Somit geht die KommAustria im Sinne der schon erwähnten Gesamtbetrachtung davon aus, dass eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils von einem Programm, in welchem *„der Wortanteil [...] den Fokus auf Kärnten [richtet]“* und *„neben regelmäßigen internationalen und*

nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft“ beinhaltet, zu einem Programm mit einem geringen Maß an lokaler Berichterstattung mit relevanten Themen aus Kärnten stattgefunden hat, die jedenfalls zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Hörfunkprogramms geführt hat. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das im Zulassungsantrag stark betonte und auch im Zulassungsbescheid als wichtiges Element der lokalen Verankerung bzw. des hohen Lokalbezugs mit Servicecharakter im während des verfahrensgegenständlichen Zeitraumes ausgestrahlten Wortprogramm sehr gering ausgeprägt war. So wurden insbesondere Zuhörer jenes Teils der angestrebten Zielgruppe, denen es eben auf diesen Lokalbezug und Servicecharakter ankommt, durch das tatsächlich ausgestrahlte Programm aus Sicht der KommAustria nicht mehr angesprochen.

Insgesamt war daher aufgrund der wesentlichen Änderung des Inhalts des Wortanteils eine Verletzung von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung und Vorlage von Aufzeichnungen

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Die KommAustria erachtet angesichts der Dauer der festgestellten Rechtsverletzung die Veröffentlichung des Spruchpunkts 1. dieses Bescheides durch Verlesung im Rahmen des im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr für angemessen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (vgl. Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.595.185-27-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.04.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)